**Bundesministerium**Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

# **Monitoring der Pensionsantritte 2016 bis 2021**

Mit Schwerpunkt auf dem Pensionsantrittsalter 2021

#### **Impressum**

#### Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Autorinnen und Autoren: Sektion II/B/6

Wien, 2022

#### Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe "BMSGPK" sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

**Bestellinfos:** Kostenlos zu beziehen über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer 01 711 00-86 2525 oder per E-Mail unter broschuerenservice@sozialministerium.at.

# Inhalt

EII	NLEITUI	NG	7
1.	Antra	gs- und Zugangsverhalten	8
	1.1.	Antragsbewegung und Zuerkennungen 2021	8
	1.2.	Antragsverhalten 2016-2021	. 10
	1.3.	Zuerkennungsquoten 2016-2021	. 11
2.	Pensi	onsneuzugänge und Pensionsantrittsalter 2016-2021	. 15
	2.1.	Der Pensionsneuzugang 2016-2021	. 15
	2.2.	Das Pensionsantrittsalter	. 26
	2.3.	$Neuzug\"{a}nge\ zum\ Rehabilitationsgeld\ und\ Antrittsalter\ Rehabilitationsgeld\$	. 27
	2.4.	Das integrierte Pensionsantrittsalter	. 30
	2.5. Tr	ends im Pensionsantrittsalter seit 1970	. 31
3.	Alterr	native Berechnungsvarianten zum Pensionsantrittsalter	. 36
	3.1.	Das Pensionsantrittsalter im Inland	. 36
	3.2.	Das exakte Pensionsantrittsalter	. 38
	3.3.	Das Kohortenzugangsalter	. 39
	3.4.	Pensionierungstafeln	. 43
4.	Sonst	ige Deskriptive Analysen zum Pensionsantrittsalter 2016-2021	. 46
	4.1.	Pensionsneuzugang nach Rechtslage	. 46
	4.2.	Pensionsneuzugang nach Versicherungsträgern	. 48
	4.3.	Pensionsneuzugänge nach Krankheitsgruppen	. 51
	4.4.	Pensionsneuzugänge nach Altersgruppen	. 54
	4.5.	Pensionsantrittsalter nach Bundesland	. 56
	4.6.	Pensionsantrittsalter nach Staatsbürgerschaft	. 58
5.	Zusamr	nenfassung	.62
Та	bellenv	erzeichnis	.67
Ab	bildun	gsverzeichnis	.69

# **EINLEITUNG**

Im vorliegenden Bericht werden die Entwicklungen bei den Pensionsneuzugängen zu einer Direktpension für die Jahre 2016 bis 2021 dargestellt bzw. darüber hinaus auch längere Zeitreihen präsentiert.

Der Bericht beschäftigt sich insbesondere mit dem Zugangsverhalten im Pensionsbereich und dem daraus resultierenden Pensionsantrittsalter.

#### Neben dem

- klassischen Pensionsantrittsalter, wie es auch vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (SV) publiziert wird, werden
- alternative Berechnungsvarianten vorgestellt, die unter anderem demografische Effekte, aber auch Effekte durch die Einführung des Rehabilitationsgeldes berücksichtigen.
- Des Weiteren werden deskriptive Analysen zum Pensionsantrittsalter durchgeführt, wie beispielsweise die Analyse des Zuganges nach Rechtslage.

Alle Analysen beziehen sich ausschließlich auf Direktpensionen, es erfolgt keine Darstellung der Hinterbliebenenleistungen (Witwen- und Waisenpensionen). Diese Eingrenzung gilt für den gesamten vorliegenden Bericht.

# 1. Antrags- und Zugangsverhalten

# 1.1. Antragsbewegung und Zuerkennungen 2021

In der Antragsbewegung der Pensionsversicherung lagen im Jahr 2021 insgesamt über 189.000 Pensionsanträge vor.

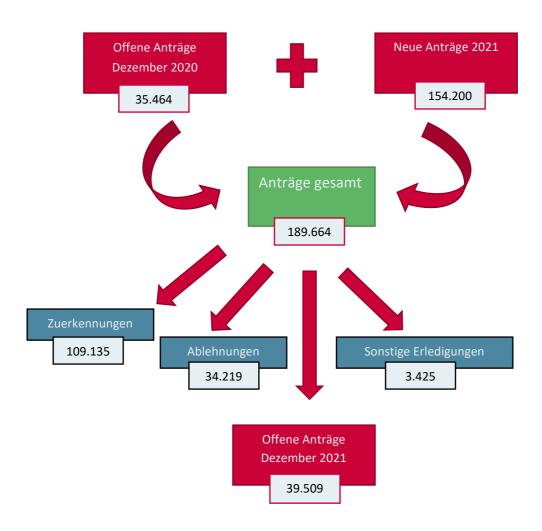


Abbildung 1: Antragsbewegung Direktpensionen 2021

Diese setzen sich aus offenen Anträgen am Ende des Vorjahres und neuen Anträgen innerhalb des Jahres zusammen. Von diesen Anträgen wurden knapp 110.000 zuerkannt und 34.000 abgelehnt. Neben sonstigen Erledigungen bleiben fast 40.000 Anträge, die erst im nächsten Jahr endgültig erledigt werden können.

Die Zuerkennungsquote im Jahr 2021 liegt demnach bei rund 76 % (Zuerkennungen in Relation zu Zuerkennungen + Ablehnungen). Wie zu erwarten, ist die Zuerkennungsquote im Bereich der Alterspension mit 96 % weitaus höher als im Invaliditätspensionsbereich (31 %).



Abbildung 2: Antragsbewegung 2021

### 1.2. Antragsverhalten 2016-2021

Im Zeitverlauf 2016 bis 2021 ist ein Anstieg der neuen Anträge zu Direktpensionen in der Antragsbewegung zu verzeichnen: 2016 wurden rund 133.000 Anträge auf eine Direktpension gestellt, 2021 waren es etwa 154.000.

Eine Differenzierung zwischen den Pensionsarten lässt starke demografische Effekte erkennen: neue Anträge auf Alterspension stiegen von rund 76.000 im Jahr 2016 auf 105.000 im Jahr 2021. Hier zeigen sich starke Geburtsjahrgänge (die Babyboom Generation), die in den letzten Jahren ins pensionsfähige Alter gekommen sind und nun Pensionsanträge stellen.

Im Bereich der Invaliditätspension ist die Zahl der neuen Anträge im Betrachtungszeitraum recht stabil. Nur von 2019 auf 2020 ist ein Rückgang zu verzeichnen.

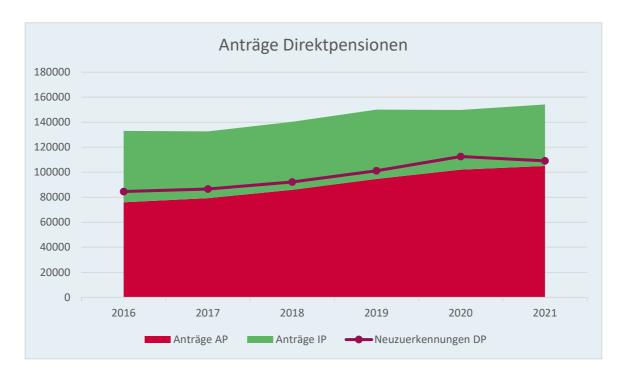


Abbildung 3: Antragsbewegung 2016-2021

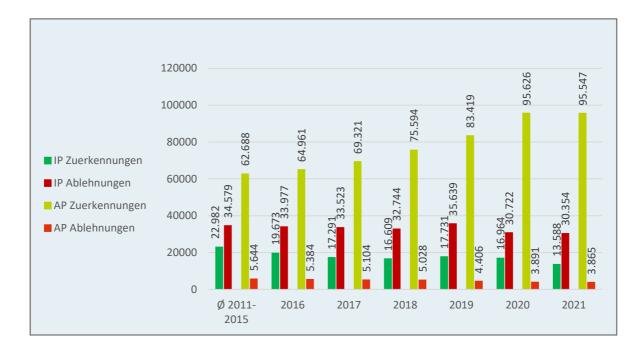
Die in Relation zur Summe der neuen Anträge geringer ausfallende Anzahl an Neuzuerkennungen ist primär durch die Zuerkennungsquoten zu erklären (siehe nächstes Kapitel).

### 1.3. Zuerkennungsquoten 2016-2021

Die Zuerkennungsquote ist der Anteil der Pensionszuerkennungen an der Summe aus Zuerkennungen und Ablehnungen.

Im Bereich der Alterspension steigt die Zuerkennungsquote in den letzten Jahren leicht an. Sie lag im Jahr 2016 bei 92,3% und stieg bis 2021 auf 96,1% an.

Bei der Invaliditätspension zeigt sich ein schwankender, tendenziell abnehmender Verlauf: Im Jahr 2016 lag die Zuerkennungsquote bei 36,7%, im Jahr 2021 bei 30,9%. Besonders deutlich zeigt sich der Trend im Vergleich mit dem Zeitraum vor 2016. Im Durchschnitt der Jahre 2011-2015 lag die Zuerkennungsquote im IP Bereich noch bei 39,9%.



	Ø 2011- 2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zuerkennungsquote IP	39,9%	36,7%	34,0%	33,7%	33,2%	35,6%	30,9%
Zuerkennungsquote AP	91,7%	92,3%	93,1%	93,8%	95,0%	96,1%	96,1%

Abbildung 4: Zuerkennungsquoten 2016-2021

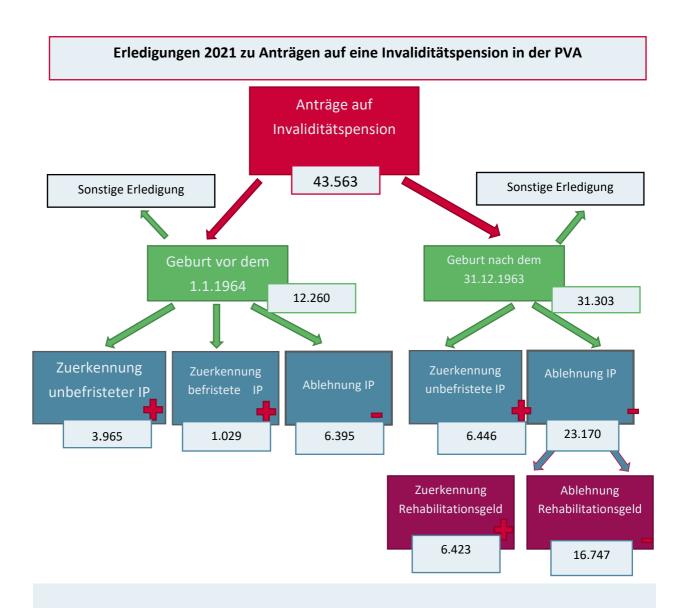
Dieser Effekt ist auf die Reform der Invaliditätspension im Zuge des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2012 zurückzuführen: Seit 2014 wird vorübergehend invaliden Personen, die nach dem 1.1.1964 geboren sind, keine befristete Invaliditätspension mehr zuerkannt, sondern es wird versucht, sie im Gesundheitsbereich zu rehabilitieren. Jedoch müssen weiterhin Personen aller Altersgruppen, unabhängig davon, ob die Person vorübergehend oder langfristig invalide ist, zuerst einen Antrag auf Invaliditätspension stellen: Anschließend erfolgt eine Unterteilung nach Altersgruppen und eine Feststellung hinsichtlich der Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Personen, die ein Rehabilitationsgeld zuerkannt bekommen, scheinen demnach als Pensionsantrag auf, werden zunächst jedoch abgelehnt und auch als Ablehnung gewertet. Zeitgleich mit dieser Ablehnung bekommen sie das Rehabilitationsgeld – eine Leistung aus der Krankenversicherung - zuerkannt.

Die Ursache für diese Regelung liegt darin begründet, dass nicht die Krankenversicherung über die Zuerkennung des Rehabilitationsgeldes entscheidet, sondern die Pensionsversicherung: daher dieses komplizierte Antrags-, Ablehnungs- und Zuerkennungsverfahren, das sich auch in der statistischen Erfassung niederschlägt.

Im Übrigen gibt es beim Leistungsbezug eine zweite Verkomplizierung: die Krankenversicherung berechnet nach erfolgter Zuerkennung durch die Pensionsversicherung die Leistungshöhe und zahlt die monatliche Leistung aus. Diese Leistungsaufwendungen werden aber der Krankenversicherung durch die Pensionsversicherung zur Gänze ersetzt.

Verkomplizierung Nummer Drei: die Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation werden für diesen Personenkreis durch die Pensionsversicherung erbracht und auch finanziell getragen.

Um das Vorgehen im Antragsbereich der Invaliditätspensionen zu skizzieren, werden die erstmaligen Pensionsanträge zu einer IP der Pensionsversicherungsanstalt im Jahr 2021 dargestellt:



Daten zu den befristeten und unbefristeten Pensionsanträgen inkl. Zuerkennungen und Ablehnungen wurden dem Controlling-Handbuch der PVA entnommen. Die Zuerkennungen zum Rehabilitationsgeld wurden der separaten Datenlieferung Zuerkennungen Rehabilitationsgeld der PVA entnommen und die Ablehnungen Rehabilitationsgeld sind eine Restgröße. Sämtliche Erledigungen sind 2021 erfolgt, Anträge können auch in den Vorjahren eingereicht worden sein.

Abbildung 5: : Erledigungen 2021 zu Anträgen auf eine Invaliditätspension

Abweichend von dem durch die IP-Neu-Reform verursachten langfristigen Rückgang kam es in den Jahren 2020 und 2021 zu deutlichen Schwankungen der Zuerkennungsquoten und der Neuzugangszahlen zur Invaliditätspension. Diese Schwankungen lassen sich auf die Corona-Pandemie zurückführen:

- Aufgrund der Pandemielage gab es 2020 nur beschränkt Möglichkeiten zur medizinischen Begutachtung, Zuerkennungen zu Invaliditätspensionen wurden in dieser Situation eher großzügig gehandhabt. Das zeigt sich an der gestiegenen Zuerkennungsquote 2020.
- Insbesondere kamen auch vermehrt Personen aus dem Rehabilitationsgeld in die Invaliditätspension. Das trifft nicht nur absolut (6.100 2020 im Vergleich zu 5.400 Fällen 2019, wobei es auch in den Jahren davor aufgrund der Altersgrenze 1964 zu Anstiegen kam), sondern auch relativ zur Anzahl der Beziehenden des Rehabilitationsgeldes (2,7 % im Vergleich zu 2,1 % 2019) zu.
- Diese gestiegene Anzahl an Übertritten aus dem Rehabilitationsgeld ging auch mit einer geringeren Bezugsdauer einher: Invaliditätspensionist:innen die 2020 aus dem Rehabilitationsgeld übergingen hatten im Durchschnitt davor nur 1,5 Jahre Rehabilitationsgeld bezogen, 2019 noch 2,4 Jahre.

Dass der Zugang zur Invaliditätspension unter diesen Voraussetzungen nicht über jenem von 2019 lag, war Folge einer geringeren Zahl von Anträgen, was wiederum auf verringerte Belastungen durch Kurzarbeit und Homeoffice zurückzuführen ist.

2021 war die Zahl der Anträge wieder etwas höher. Die deutlich niedrigeren Zuerkennungsquoten 2021 sind einem Vorzieheffekt zuzuschreiben, da viele aussichtsreiche Fälle bereits 2020 eine Pension zuerkannt bekamen. Dementsprechend ging auch die Zahl der Fälle, die aus dem Rehabilitationsgeld eine Invaliditätspension zuerkannt bekamen, stark zurück (auf 3.600).

## 2. Pensionsneuzugänge und Pensionsantrittsalter 2016-2021

### 2.1. Der Pensionsneuzugang 2016-2021

Zunächst soll hier auf die Neuzugangszahlen der letzten Jahre eingegangen werden, wobei die Einführung des Rehabilitationsgeldes, die Anhebung der Zugangsvoraussetzungen zu vorzeitigen Alterspensionen, sowie demografische Effekte ersichtlich sein werden.

An dieser Stelle sei jedoch auf die Unterscheidung zwischen Neuzuerkennungen und Neuzugängen hingewiesen:

- Neuzuerkennungen sind jene Anträge, die im Laufe eines Berichtsjahres zuerkannt werden.
- Neuzugänge sind jene Fälle, die auch im Laufe eines Berichtsjahres in eine regelmäßige Zahlungsanweisung aufgenommen werden.

Da nicht alle Neuzuerkennungen bereits im selben Jahr in die sogenannte Daueranweisung übernommen werden (zeitliche Verzögerungen usw.), kommt es zu marginalen Unterschieden zwischen diesen beiden Gruppen.

Die Anzahl der Neuzugänge stieg von knapp 85.000 im Jahr 2016 auf mehr als 113.000 im Jahr 2020. Das ist die höchste Zahl seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 1970. Insbesondere ist hervorzuheben, dass in diesem Zeitraum noch nie soviele Frauen erstmals eine Direktpension bezogen haben wie 2020. 2021 fiel die Anzahl der Neuzugänge wieder leicht auf 108.413.

Werden nur die Neuzugänge zur Invaliditätspension betrachtet, so zeigt sich ein stagnierender bis leicht abfallender Verlauf. Der relativ hohe Wert von 2016 ist dadurch zu erklären, dass vermehrt Personen aus dem (2014 eingeführten) Rehabilitationsgeld in eine unbefristete Invaliditätspension übergehen. Der starke Abfall von 2020 auf 2021 ist wie erläutert wahrscheinlich auf die Corona-Pandemie zurückzuführen.

Im Jahr 2021 gingen 108.413 Personen in eine Direktpension, wobei es sich bei fast 88% um Neuzugänge zur Alterspension, bei 12% um Neuzugänge zu einer Invaliditätspension

handelt. Im Jahr 2016 war die Relation noch 77% zu 23%. Ursachen dafür sind einerseits die demographische Entwicklung, andererseits die beschriebene IP-Neu-Reform.

Tabelle 1: Pensionsneuzugänge 2016 – 2021

	Anzahl Neuz					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Männer	40.021	40.728	43.908	46.311	54.602	51.179
Alterspension	27.891	29.897	33.525	35.469	44.048	42.330
Normale AP	9.324	10.109	10.965	12.110	13.406	14.012
Vorzeitige AP	18.567	19.788	22.560	23.359	30.642	28.318
Invaliditätspension	12.130	10.831	10.383	10.842	10.554	8.849
Frauen	44.121	45.206	47.439	54.697	58.501	57.234
Alterspension	37.314	38.680	41.559	48.291	51.835	52.683
Normale AP	27.939	31.382	35.224	43.697	48.603	51.127
Vorzeitige AP	9.375	7.298	6.335	4.594	3.232	1.556
Invaliditätspension	6.807	6.526	5.880	6.406	6.666	4.551
Gesamt	84.142	85.934	91.347	101.008	113.103	108.413
Alterspension	65.205	68.577	75.084	83.760	95.883	95.013
Normale AP	37.263	41.491	46.189	55.807	62.009	65.139
Vorzeitige AP	27.942	27.086	28.895	27.953	33.874	29.874
Invaliditätspension	18.937	17.357	16.263	17.248	17.220	13.400

Tabelle 2: Pensionsneuzugänge 2016 – 2021 Veränderung zum Vorjahr

Veränderung zum Vorjahr							
	2017	2018	2019	2020	2021		
Männer	2%	8%	5%	18%	-6%		
Alterspension	7%	12%	6%	24%	-4%		
Normale AP	8%	8%	10%	11%	5%		
Vorzeitige AP	7%	14%	4%	31%	-8%		
Invaliditätspension	-11%	-4%	4%	-3%	-16%		
Frauen	2%	5%	15%	7%	-2%		
Alterspension	4%	7%	16%	7%	2%		
Normale AP	12%	12%	24%	11%	5%		
Vorzeitige AP	-22%	-13%	-27%	-30%	-52%		
Invaliditätspension	-4%	-10%	9%	4%	-32%		
Gesamt	2%	6%	11%	12%	-4%		
Alterspension	5%	9%	12%	14%	-1%		
Normale AP	11%	11%	21%	11%	5%		
Vorzeitige AP	-3%	7%	-3%	21%	-12%		
Invaliditätspension	-8%	-6%	6%	0%	-22%		

Der Zugang zu einer normalen Alterspension (also zum Regelpensionsantrittsalter 60 bzw. 65) stieg von rund 37.000 Personen im Jahr 2016 auf rund 65.000 im Jahr 2021. 2016 gingen demnach rund 57% der Neuzugänge zu einer Alterspension in normale Alterspension, im Jahr 2020 handelte es sich um fast 69%.

Eine Unterteilung zwischen den Geschlechtern zeigt folgendes:

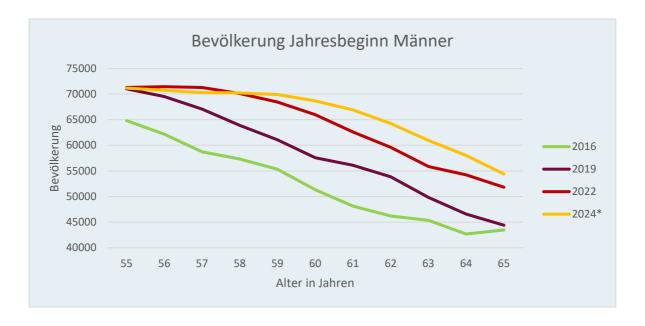
 Bei den Männern steigt der Neuzugang zur normalen Alterspension gleichmäßig, aber nicht sehr stark an, es ist jedoch ein wechselnder, teilweise sehr starker Anstieg bei den vorzeitigen Alterspensionen zu verzeichnen.  Bei den Frauen sinkt einerseits der Neuzugang zu vorzeitigen Alterspensionen ab, andererseits steigen die Neuzugangszahlen zur normalen Alterspension stark an.
 Im Jahr 2021 handelte es sich bei über 97% der Neuzugänge zu einer Alterspension um eine normale Alterspension.

Neben demografischen Effekten (starke Geburtsjahrgänge sind nun im pensionsfähigen Alter) ist dieser Trend durch verschärfte Zugangsvoraussetzungen im Bereich der vorzeitigen Alterspensionen zu erklären, bzw. durch das Auslaufen Letzterer bei den Frauen. Frauen haben damit kaum mehr die Möglichkeit, eine vorzeitige Alterspension vor dem 60. Lebensjahr in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus wurde der Zugang in die normale Alterspension erleichtert. 2020 und 2021 gab es mit der Abschlagsfreiheit bei Vorliegen von 45 Beitragsjahren hingegen eine Regelung, die den Zugang zu vorzeitigen Alterspensionen begünstigte. Nachdem davon aber fast ausschließlich Männer profitieren konnten, wird die Abschlagsfreiheit 2022 durch den Frühstarterbonus ersetzt, bei dem Beitragsmonate vor dem 20. Geburtstag mit einem Bonus von 1 € pro Monat bedacht werden.

#### 2.1.1. Demografische Effekte

Um zunächst demografische Effekte genauer beleuchten zu können, werden im Folgenden Bevölkerungsdaten der Statistik Austria zum Jahresanfang 2016-2022 dargestellt. Um Entwicklungen in der Zukunft abschätzen zu können, wurden für 2024 Daten der Bevölkerungsprognose der Statistik Austria dargestellt.

Die Anzahl der Männer im Alter 65 steigt ab 2016 zunächst nur leicht von rund 43.500 auf 44.400 im Jahr 2019, und dann bis 2022 deutlich stärker auf fast 52.000. Laut Prognose steigt die Zahl der Männer im Alter 65 bis 2024 nocheinmal um knapp 2.500. Des Weiteren ist bereits von 2016 bis 2022 das Herannahen der Babyboom Generation an das Regelantrittsalter klar erkennbar: 2016 gab es noch rund 46.000 Männer im Alter 62, 2022 waren es bereits mehr als 59.000 und 2024 werden es sogar knapp 64.000 Personen sein.



Quelle: Statistik Austria, Datenbank Bevölkerung Jahresanfang (Stand 31.05.2022) & Bevölkerungsprognose Jahresanfang (Hauptszenario, Stand 03.11.2021)

Abbildung 6: Bevölkerung Jahresbeginn Männer

Diese demografischen Gegebenheiten führen natürlich zwangsläufig zu Veränderungen im Zugangsverhalten und im Pensionszugangsalter:

- Zunächst verlagert sich das Gewicht zwischen normaler Alterspension und vorzeitigen Alterspensionen, da das Potential an möglichen vorzeitigen Alterspensionisten zumindest kurzfristig größer wird. Dies führt zu einem Absinken des Antrittsalters.
- Wachsen die großen Jahrgänge langsam zum Regelalter hinauf, wird das Potential der Pensionisten mit Antrittsalter 65 größer und das Pensionsantrittsalter steigt wieder an.

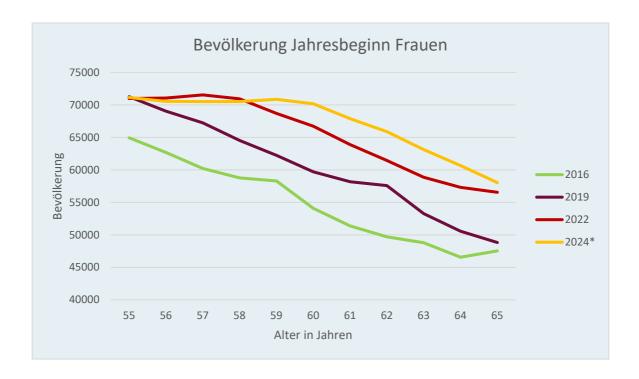
Im Jahr 2019 war rein demografisch betrachtet das Potential an Regelpensionisten (Alter 65) in etwa gleich groß wie noch 2016. Erst 2022 ist es dann merkbar angestiegen. Parallel dazu nimmt das Potential an vorzeitigen Alterspensionisten schon seit 2016 deutlich zu, dieser Trend wird sich in den nächsten Jahren noch fortsetzen. Auf Grund der Verschärfungen im Bereich der Zugangsvoraussetzungen (siehe nächstes Kapitel) wurde der demografische Effekt in den letzten Jahren abgeschwächt, somit ist die Anzahl der vorzeitigen Alterspensionen vergleichsweise weniger stark gestiegen. Entgegen diesem Trend führte aber die Einführung der Abschlagsfreiheit im Jahr 2020 zu einem erhöhten

Neuzugang in die Langzeitversichertenregelung und damit wieder zu einem stärkeren Anstieg der vorzeitigen Alterspensionisten.

Bei den Frauen zeigen sich ähnliche Tendenzen, auf Grund des niedrigeren Regelantrittsalters von 60 Jahren sind die Auswirkungen der demografischen Strukturen jedoch schon früher im Antrittsalter sichtbar:

- Seit 2016 ist ein starker Anstieg der Frauen im Regelpensionsalter zu verzeichnen:
   2016 gab es rund 54.000 Frauen im Alter 60, 2022 waren es bereits über 66.000 und im Jahr 2024 werden es etwa 70.000 sein.
- Die Gruppe der potentiellen Frühpensionistinnen ist hingegen nach Jahren starken Wachstums schon bei den größten Jahrgängen angelangt: Im Jahr 2016 gab es rund 58.800 Frauen im Alter von 58 Jahren, 2022 fast 71.000. Bis 2024 wird diese Zahl wieder leicht sinken, auf etwa 70.500 Frauen dieses Alters.

Im Gegensatz zu den Männern sind bei den Frauen demnach schon die ersten Jahrgänge der Babyboomer in normale Alterspension gegangen und haben das Antrittsalter leicht angehoben. Zeitgleich zu diesen demografischen Entwicklungen wurden aber Zugangsvoraussetzungen verschärft, was auch bei den Frauen zu einer Abschwächung des demografischen Effektes geführt hat. Die Zahl der Frauen im Alter unter 60 (also das Potential für vorzeitige Alterspensionistinnen) ist schon beim Maximum angelangt, de facto wurden aber alle Möglichkeiten des vorzeitigen Pensionsantritts bei Frauen abgeschafft. Der deutliche Anstieg bei den normalen Alterspensionsneuzugängen ist weiters auch eine Folge der leichteren Erreichbarkeit einer Pension: bei den 15 benötigten Versicherungs- bzw. Beitragsjahren greift immer mehr die Anrechnung von Ersatz- und Teilversicherungszeiten.



Quelle: Statistik Austria, Datenbank Bevölkerung Jahresanfang (Stand 31.05.2022) & Bevölkerungsprognose Jahresanfang (Hauptszenario, Stand 03.11.2021)

Abbildung 7: Bevölkerung Jahresbeginn Frauen

# 2.1.2. Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen bei der normalen Alterspension

Im Zuge der Einführung des Pensionskontos für Personen, die ab dem 1.1.1955 geboren sind, wurden im APG die sogenannten Ersatzzeiten (wie Zeiten der Kindererziehung, Präsenz- und Zivildienst, Arbeitslosigkeit, usw.) durch Teilpflichtversicherungszeiten ersetzt. Für diese Monate der Teilpflichtversicherungszeit wird jeweils eine Gutschrift von 1,78% der jeweiligen – tatsächlichen oder fixen - Beitragsgrundlage im Pensionskonto gutgeschrieben.

Laut APG sind zur Erfüllung der Wartezeit 15 Versicherungsjahre notwendig, wobei mindestens 7 Jahre auf Grund einer Erwerbstätigkeit ab dem 1.1.2005 vorliegen müssen. Hierbei werden je Kind maximal 48 Monate als Versicherungszeit angerechnet.

Für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, kommen weiterhin die Ersatzzeitenregelungen nach dem ASVG/GSVG/FSVG/BSVG zur Anwendung.

Zur Erfüllung der Wartezeit muss eine der folgenden Varianten erfüllt sein:

- 15 Versicherungsjahre inklusive maximal 48 Monate Kindererziehungszeit je Kind innerhalb der letzten 30 Kalenderjahre
- 15 Beitragsjahre inklusive 48 Monate Kindererziehungszeit je Kind im Laufe des gesamten Lebens (ewige Anwartschaft I)
- 25 Versicherungsjahre im Laufe des gesamten Lebens, jedoch z\u00e4hlen Ersatzzeiten nur nach dem 31.12.1955 und jeweils nur maximal 24 Monate Kindererziehungszeit pro Kind ab 2002 bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld (ewige Anwartschaft II)

Grundsätzlich gilt jedoch für Personen, die ab dem 1.1.1955 geboren sind und vor dem 1.1.2005 mindestens ein Versicherungsmonat aufweisen, das Günstigkeitsprinzip, d.h. für die Anspruchsvoraussetzungen werden neben jenen im APG auch jene nach dem ASVG/GSVG/FSVG/BSVG geprüft und im günstigeren Fall angewandt.

Als problematisch hat sich jener Passus erwiesen, nachdem zur Erfüllung der Wartezeit laut APG mindestens 7 Jahren der Erwerbstätigkeit ab dem 1.1.2005 vorliegen müssen, da das Erreichen der Anspruchsvoraussetzungen von der Lage der Versicherungszeiten abhängig ist.

Durch eine rechtliche Änderung mit dem Sozialversicherungsänderungsgesetzt 2016 (in Kraft treten mit 1.1.2017) werden seither sämtliche Versicherungszeiten, die vor dem Jahr 2005 erworben wurden, ebenfalls für die Erfüllung dieser Anspruchsvoraussetzung für die Alterspension nach § 4 Abs. 1 APG herangezogen.

Auch das hat zu einer Steigerung der Fallzahlen im Neuzugang zur normalen Alterspension der Frauen im Alter 60 beigetragen.

#### 2.1.3. Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen zur vorzeitigen Alterspension

Betrachtet man den Neuzugang zur vorzeitigen Alterspension, zeigen sich die Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen der letzten Jahre:

- Der Zugang in die Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 253b ASVG bzw. entsprechende Bestimmungen im GSVG und BSVG) war bei schrittweiser Anhebung des Zugangsalters noch bis 2017 möglich. 2016 waren noch 2.673 Personen im Neuzugang zu dieser Pensionsart. Ab 2018 sind die Zugänge nur noch Fälle, die sich aufgrund der Umwandlung des Sonderruhegeldes in eine vozeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ergeben. Anspruch auf Sonderruhegeld entsteht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nach Vollendung des 57. (Männer) bzw. 52. (Frauen) Lebensjahres (Art. X NschG). Mit Erreichen des 60. bzw. 55. Lebensjahres wird das Sonderruhegeld dann in die Pension umgewandelt. Es handelt sich um jährlich 400-500 Fälle, die Entwicklung ist stabil.
- Auch der Neuzugang zur Langzeitversichertenregelung war bis 2019 rückläufig, da hier ebenfalls mit dem 2.Stabilitätsgesetz 2012 eine Anhebung des Antrittsalters beschlossen, die Zahl der notwendigen Beitragsmonate angehoben sowie Abschläge eingeführt wurden. Das Antrittsalter liegt seitdem für Männer bei 62 Jahren, 45 Beitragsjahre müssen vorgewiesen werden. Für Frauen kam es zu einer stufenweisen Anhebung, 2021 liegt das Antrittsalter schon bei 59 Jahren, bei einer Mindestanzahl von 528 Beitragsmonaten. Von 2022 bis 2027 wird Frauen der Zugang zu dieser Pensionsart nicht möglich sein, 2028 dann wieder unter gleichen Bedingungen wie für Männer. Da bei der Korridorpension weniger Versicherungsmonate vorgewiesen werden müssen, weichen ab dem Alter 62 Männer in die Korridorpension aus. Der starke Anstieg des Zugangs zur Langzeitversichertenregelung 2020 und (in etwas geringerem Ausmaß) 2021 ist durch die eingeführte Abschlagsfreiheit bei 45 und mehr Beitragsjahren zu erklären, die bis zum Ende des Jahres 2021 gültig war. Von weniger als 10.000 Fällen 2019 stieg der Neuzugang zu dieser Pensionsart 2020 und 2021 auf 14.000 und 11.000. Nach Ende der Abschlagsfreiheit ist jedoch wieder eine Abnahme zu erwarten.
- Zur Schwerarbeitspension nach ASVG nimmt der Zugang seit 2018 nach Jahren des Anstiegs wieder ab. Dies ist dadurch zu erklären, dass die Schwerarbeitspension nach ASVG nur für begrenzte Jahrgänge gilt. Erstmals 2016 sind auch Frauen im

Neuzugang und seit 2018 kommen keine neuen Jahrgänge mehr nach, die bestehenden Jahrgänge können spätestens 2024 eine normale Alterspension antreten. Zur Schwerarbeitspension nach APG ist ein steigender Zugang zu erkennen. Ein Antritt ist zurzeit nur für Männer möglich, für Frauen wird ein Zugang ab dem Anstieg des Regelpensionsalters (über das für die Schwerarbeitspension nach APG nötige Mindestalter von 60 Jahren) im Jahr 2024 möglich sein. Für beide Schwerarbeitspensionen zusammengenommen folgt auf einen starken Anstieg bis 2019 (9.000 Fälle) ein leichter Rückgang (2021 knapp 8.000 Fälle). Ein Großteil des Anstieges ist dadurch zu erklären, dass geburtenstarke Jahrgänge den relevanten Altersbereich für Schwerarbeitspensionen erreichen. Der Rückgang entsteht durch das Auslaufen der Schwerarbeitspension nach ASVG und damit auch den Wegfall von Frauen mit Schwerarbeitspension.

Der Neuzugang zur Korridorpension ist steigend: 2016 traten diese 7.500 Personen an, 2021 schon 10.000. Dies ist großteils durch Ausweicheffekte aus anderen vorzeitigen Alterspensionsarten (Langzeitversichertenregelung) zu erklären. Jedoch wurde auch hier im 2.Stabilitätsgesetz 2012 mit der Verlängerung der Wartezeit bei der Korridorpension eine Verschärfung eingeführt. Voraussetzung sind nunmehr die Vollendung des 62. Lebensjahres und mindestens 40 Versicherungsjahre. Ab 2028 wird für Frauen der Zugang zur Korridorpension unter gleichen Bedingungen wie für Männer möglich sein, davor ist das Antrittsalter zur normalen Alterspension (ohne Abschläge) noch niedriger.

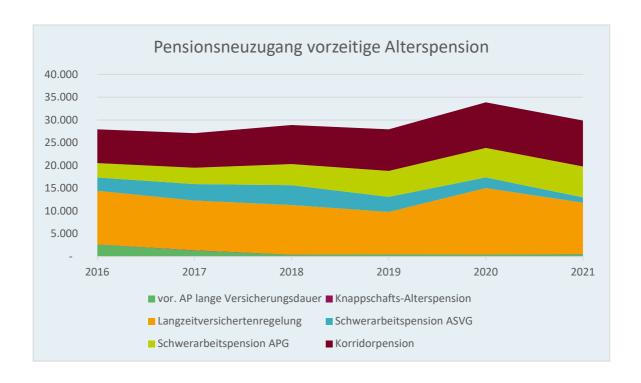


Abbildung 8: Pensionsneuzugang vorzeitige Alterspension 2016-2021

#### 2.1.4. Einführung der Abschlagsfreiheit bei 45 Beitragsjahren

Durch den Nationalratsbeschluss vom 19. September 2019, wurde die Abschlagsfreiheit - bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen - mit Beginn 2020 eingeführt. Ab dem 1.1.2020 konnten Versicherte mit 45 und mehr Beitragsjahren aufgrund einer Erwerbstätigkeit abschlagsfrei in Pension gehen. Zu den Beitragsmonaten wurden auch bis zu 60 Monate nicht deckender Kindererziehungszeiten gerechnet.

Die Regelung der Abschlagsfreiheit bezog sich sowohl auf alle vorzeitigen Alterspensionen als auch auf Invaliditätspensionen. Die Abschlagsfreiheit kam aber insbesondere Langzeitversicherten zugute. In den Jahren 2020 und 2021 führte sie zu einem steigenden Zugang zur vorzeitigen Alterspension (insbesondere zur Langzeitversichertenregelung), da Personen, die sonst erst im Alter 65 abschlagsfrei in normale Alterspension gegangen wären, nun ohne Abschläge bereits Jahre früher in vorzeitige Alterspension gehen konnten. Umgekehrt kam es innerhalb der Gruppe der vorzeitigen Alterspensionen zu

einer Verschiebung von der Korridorpension zur Langzeitversichertenregelung, da Personen ihren Antritt um einige Monate nach hinten verlegten, wenn dadurch die Abschlagsfreiheit erreicht werden konnte.

Die Abschlagfreiheit wurde aber schon 2022 wieder abgeschafft und durch den Frühstarterbonus ersetzt. Personen, die zwischen dem 15. und dem 20. Geburtstag mindestens 12 und insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate erworben haben, bekommen einen wertgesicherten Pensionsbonus von 1 € pro Beitragsmonat in diesem Zeitraum, also insgesamt bis zu 60,00 €, monatlich ausbezahlt.

Infolge von Wahrungsbestimmungen wird es aber auch 2022 noch Personen geben, die abschlagsfrei in eine vorzeitige Alterspension gehen können.

#### 2.2. Das Pensionsantrittsalter

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter im Jahr 2021 liegt bei 60,9 Jahren und demnach um 0,4 Jahre höher als im Vorjahr bzw. um 1 Jahr höher als 2016.

Tabelle 3: Pensionsantrittsalter 2016 - 2021

Pensionsantrittsalter									
	2016	2017	2018	2019	2020	2021			
Männer	60,9	61,1	61,5	61,3	61,6	61,9			
Alterspension	63,3	63,3	63,2	63,3	63,2	63,2			
Invaliditätspension	55,4	55,1	55,7	55,0	54,5	55,8			
Frauen	59,1	59,2	59,4	59,5	59,5	59,9			
Alterspension	60,3	60,4	60,4	60,5	60,6	60,7			
Invaliditätspension	52,5	51,9	52,2	51,4	50,4	51,6			
Gesamt	59,9	60,1	60,4	60,3	60,5	60,9			

Eine Unterteilung nach Geschlecht zeigt sowohl bei Männern als auch bei Frauen ein schwankendes, leicht steigendes Antrittsalter:

- Bei den Männern hat sich das Antrittsalter zur Alterspension (-0,1 Jahre) wie auch zur Invaliditätspension (+0,4 Jahre) 2021 im Vergleich zu 2016 nur wenig verändert. Der Anstieg des Antrittsalters (+1 Jahr) ist demnach großteils auf eine Umgewichtung zwischen den Pensionsarten zurückzuführen.
- Bei den Frauen ist im betrachteten Zeitraum ein steigendes Antrittsalter zur Alterspension ersichtlich (+0,4 Jahre, demografischer Effekt), zeitgleich sinkt das Antrittsalter zur Invaliditätspension (-0,9 Jahre) leicht ab. Bei Letzterem kam es 2021 aber wieder zu einem leichten Anstieg. Insgesamt kommt es aufgrund der Umgewichtung zu höheren Anteilen an Alterspensionen zu einem leichten Anstieg von 2016 bis 2021 (+0,8 Jahre).

Der Anstieg des Pensionsantrittsalters ist demnach in den letzten Jahren primär auf eine Umgewichtung zwischen den Pensionsarten zurückzuführen. Bei den Frauen zeigen sich jedoch auch erste Auswirkungen der Babyboom Generation, die in den nächsten Jahren in Kombination mit der Verschärfung von Zugangsvoraussetzungen zu vorzeitigen Alterspensionen auch bei den Männern mittel- und langfristig zu einem steigenden Pensionsantrittsalter im Bereich der Alterspensionen führen wird.

Bei den Invaliditätspensionen führten die Maßnahmen der IP Neu Reform, die 2014 wirksam wurden, nur kurzfristig bis 2015 zu einem steigenden Antrittsalter. Das liegt daran, dass viele der betroffenen Personen nach Bezug von Rehabilitationsgeld mit einer zeitlichen Verzögerung trotzdem in Invaliditätspension gehen. Da diese Leistung nur für Jahrgänge ab 1964 gebührt, führte der Übertritt dieser Personen in die Pension bis 2017 zu einer Senkung des Antrittsalters, gefolgt von einer Stagnation. Die geringen Werte 2020 sind auf die beschriebenen Effekte der Corona-Pandemie zurückzuführen, insbesondere auf den starken Zugang aus dem Rehabilitationsgeld.

# 2.3. Neuzugänge zum Rehabilitationsgeld und Antrittsalter Rehabilitationsgeld

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 wurde ab 2014 das Rehabilitationsgeld eingeführt, welches für Personen vorgesehen ist, die für mindestens 6 Monate

vorübergehend eine Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit aufweisen. Darüber hinaus kommt es nur für Personen zur Geltung, die nach dem 1.1.1964 geboren wurden. Personen, die früher geboren sind, erhalten im Falle einer Berufsunfähigkeit weiterhin eine befristete Invaliditätspension.

Im Jahr 2016 wurde in 6.386 Fällen ein Rehabilitationsgeld zuerkannt, wobei die Bezieher:innen ein durchschnittliches Alter von 42 Jahren aufwiesen. Im Jahr 2021 gingen 6.464 Personen mit einem durchschnittlichen Alter von 46,4 Jahren zu. Die Steigerung der Fallzahlen (zumindest bis 2019) sowie die Steigerung des Antrittsalter ist größtenteils durch die Jahrgangsregelung zu erklären: Vorübergehend invaliden Personen im Alter von 57 Jahren wurde 2020 noch eine befristete Invaliditätspension zuerkannt, 2021 jedoch bereits ein Rehabilitationsgeld. Diese Altersgrenze erhöht sich jedes Jahr um ein Jahr.

Der Rückgang der Fallzahlen im Jahr 2020 und 2021 ist hingegen auf 2 Entwicklungen zurückzuführen:

- Einerseits ist durch die Begrenzung mit dem Geburtsjahr 1964 mittlerweile schon ein großer Altersbereich von der IP-neu-Reform umfasst, das steigende Maximalalter führt also kaum noch zu mehr Fällen.
- Andererseits ist es vor allem eine Folge der Corona-Pandemie, die wie erwähnt zu weniger Anträgen (auf Invaliditätspension) führte. In weiterer Folge wird weniger (abgelehnten) Anträgen ein Rehabilitationsgeld zuerkannt.

Tabelle 4: Neuzugänge Rehabilitationsgeld 2016-2021

Neuzugänge Rehabilitationsgeld									
	2016	2017	2018	2019	2020	2021			
Männer	2.978	3.307	3.461	3.571	3.376	3.096			
Frauen	3.408	3.656	3.715	4.086	3.705	3.368			
Gesamt	6.386	6.963	7.176	7.657	7.081	6.464			

Tabelle 5: Antrittsalter Rehabilitationsgeld 2016-2021

Antrittsalter Rehabilitationsgeld									
	2016	2017	2018	2019	2020	2021			
Männer	41,4	42,0	43,0	43,8	44,9	46,0			
Frauen	42,5	43,4	44,2	44,7	45,5	46,7			
Gesamt	42,0	42,7	43,6	44,3	45,2	46,4			

Auch für die Zugänge zum Rehabilitationsgeld lässt sich eine Zuerkennungsquote angeben, die Ablehnungen entsprechen dabei jenen Fällen mit Geburtsjahr ab 1964, die bei abgelehnter Invaliditätspension auch kein Rehabilitationsgeld zuerkannt bekamen. Im Folgenden ist diese Zuerkennungsquote nur für Fälle bei der Pensionsversicherungsanstalt angegeben, für die anderen Träger ist eine Berechnung mit der vorliegenden Datenlage nicht möglich. Zum Vergleich ist auch die IP-Zuerkennungsquote nur für PVA-Versicherte angegeben.

Die Zuerkennungsquote für Rehabilitationsgeld liegt 2016 etwas über jener zur IP bei 35,3 %, fällt aber nach einem Höchststand 2018 bis 2021 deutlich auf 27,7 %.

In einem weiteren Schritt können die Zuerkennungen (und Ablehnungen) von Invaliditätspension und Rehabilitationsgeld auch gemeinsam betrachtet werden. Die so gebildete Quote liegt nicht überraschend deutlich höher, bei um die 45 %, die Schwankungen aufgrund der Corona-Pandemie sind ebenfalls sehr deutlich zu erkennen.

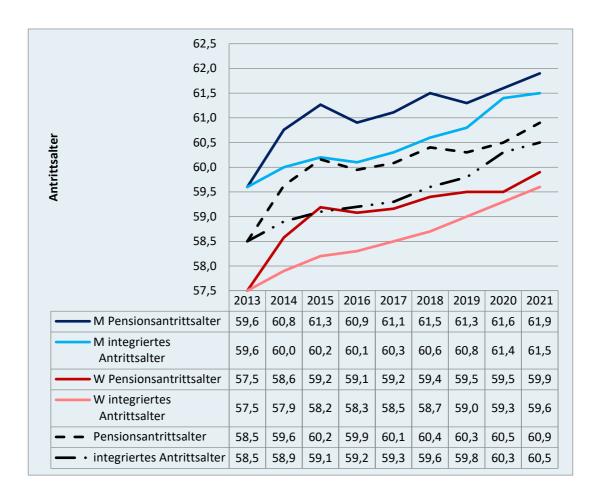
Tabelle 6: Zuerkennungsquoten IP, Reha-Geld und IP inkl. Reha-Geld PVA 2016-2021

Zuerkennungsquoten im Vergleich									
	2016	2017	2018	2019	2020	2021			
Zuerkennungsquote IP	33,3%	32,0%	30,9%	30,9%	33,1%	27,9%			
Zuerkennungsquote Reha-Geld	35,3%	35,6%	38,0%	31,4%	31,2%	27,7%			
Zuerkennungsquote IP+Reha-Geld	46,0%	46,0%	47,4%	45,7%	48,5%	43,6%			

# 2.4. Das integrierte Pensionsantrittsalter

Wie im vorherigen Unterkapitel dargestellt liegt das durchschnittliche Pensionsantrittsalter 2021 bei 60,9 Jahren und jenes zum Rehabilitationsgeld bei 46,4 Jahren.

Um einen korrekten langfristigen zeitlichen Vergleich des Pensionsantrittsalters zu gewährleisten, müssen die Antritte zum Rehabilitationsgeld in ein sogenanntes integriertes Antrittsalter eingehen, d.h. erstmalige Neuzugänge zum Rehabilitationsgeld werden mit gewertet, zeitgleich müssen aber Neuzugänge zu einer Pension, die zuvor ein Rehabilitationsgeld bezogen haben, herausgerechnet werden. Ein derartig korrigiertes integriertes Antrittsalter beläuft sich 2021 auf 60,5 Jahre. Das integrierte Antrittsalter stieg von 2014 (58,9 Jahre) bis 2021 kontinuierlich an. Demgegenüber ist das Pensionsantrittsalter nach einem starken Anstieg zu Beginn dieses Zeitraums Schwankungen unterworfen. Das integrierte Antrittsalter zu Rehabilitation und Pension liegt 2021 um 0,4 Jahre niedriger als das Pensionsantrittsalter, die Differenz verringerte sich nach einem Maximum von 1,1 Jahren 2015 stark, nahm zum Jahr 2021 hin aber wieder leicht zu. Das deutliche Zusammenrücken 2020 ist vor allem dadurch zu erklären, dass die durchschnittliche Bezugsdauer von Rehabilitationsgeld vor Bezug einer Invaliditätspension 2016 bis 2019 meist 2-3 Jahre, 2020 aber nur noch 1,5 Jahre betrug. Auch hier ist also der vermehrte Zugang zu Beginn der Corona-Pandemie abgebildet.



Quelle: Auswertungen des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (SV)

Abbildung 9: Pensionsantrittsalter und integriertes Pensionsantrittsalter

Das Pensionsantrittsalter ist im Zeitraum 2014 bis 2021 um rund 16 Monate gestiegen. Betrachtet man das integrierte Antrittsalter, so ist die Steigerung mit 18 Monaten noch ausgeprägter.

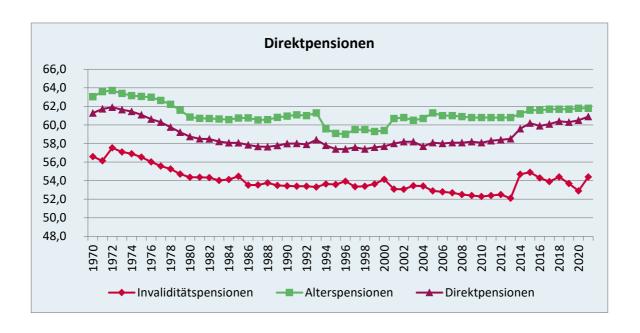
#### 2.5. Trends im Pensionsantrittsalter seit 1970

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter ist seit 1970 von 61,3 auf 60,9 Jahre (2021) gesunken, allerdings zeigt sich ab den späten 90er Jahren (hier wurden Tiefstwerte von 57,4 erreicht) ein kontinuierliches Ansteigen. Sowohl im Bereich der Invaliditätspension als

auch der Alterspension sank das Antrittsalter beim Vergleich 1970 zu 2021 ab, in den letzten Jahren weist es jedoch einen klaren Trend nach oben auf.

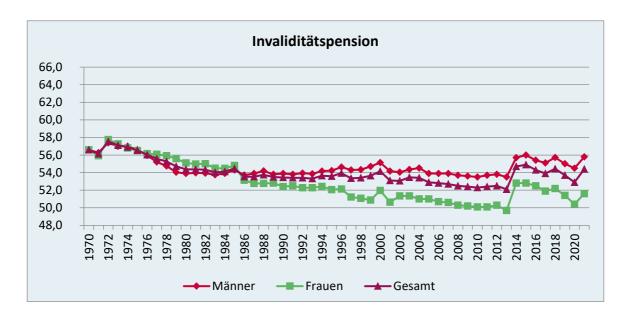
Folgende Brüche sind im Zeitverlauf ersichtlich:

- Das Zugangsalter ist in den 1970er Jahren bei Alters- wie Invaliditätspension abfallend.
- Im Bereich der Alterspension zeigt sich ein Anstieg Mitte der 90er Jahre: Dieser Bruch ist unter anderem dadurch zu erklären, dass im Zuge der Pensionsreform 1993 Frauen der Zugang zur Pension erleichtert wurde, so wurden zum Beispiel Kindererziehungszeiten bei den vorzeitigen Alterspensionen angerechnet. Der Zustrom an Frauen ins System, führt zunächst zu einem Anstieg (auch ältere Frauen gehen neu zu) und anschließend zu einem Abfall des Antrittsalters (Regelantrittsalter ist niedriger als jenes der Männer).
- Weiters auffällig ist ein Anstieg des Antrittsalters zur Alterspension seit 2012. Dies lässt sich durch Verschärfungen im Bereich der vorzeitigen Alterspensionen mit dem 2.Stabilitätsgesetz erklären.
- Das Antrittsalter zur Invaliditätspension ist im Zeitverlauf von 56,6 Jahren im Jahr 1970 auf einen Tiefstwert von 52,1 im Jahr 2013 abgesunken.
- Insbesondere bei den Frauen zeigt sich ein starker Abfall des Pensionsantrittsalters bei Invaliditätspension von 56,6 Jahren im Jahr 1970 auf 49,7 Jahre 2013.
- Nach 2013 steigt das Antrittsalter zur Invaliditätspension mit Schwankungen an, was auf die Einführung des Rehabilitationsgeldes im Zuge des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2012 zu erklären ist. Vorübergehend invaliden Personen, die nach dem 1.1.1964 (Schlussbestimmungen) geboren sind, wird keine befristete Invaliditätspension mehr zuerkannt, sondern es wird versucht sie im Gesundheitsbereich zu rehabilitieren. Ein Teil der Rehabilitationsgeldbeziehenden geht jedoch, falls die Rehabilitation nicht erfolgreich ist, in unbefristete Invaliditätspension. Dies erklärt die Schwankungen im Antrittsalter der letzten Jahre, 2020 und 2021 noch überlagert von Effekten der Corona-Pandemie.



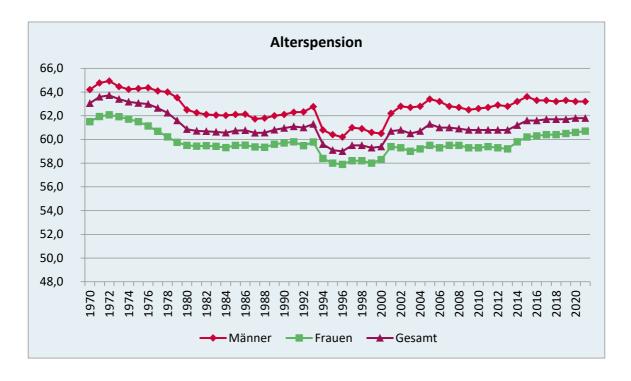
Quelle: Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (SV)

Abbildung 10: Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter 1970 bis 2021



Quelle: SV

Abbildung 11: Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter 1970 bis 2021-Invaliditätspension



Quelle: SV

Abbildung 12: Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter 1970 bis 2021 - Alterspension

In Summe kann man grob gesprochen folgendes Fazit ziehen:

- Fast alle der oben angeführten kurzfristigen Brüche sind größtenteils durch Pensionsreformen sowie zusätzlich durch dadurch ausgelöste Vorzieheffekte zu erklären: So sind einerseits Erleichterungen im Pensionszugang durch ein leicht sinkendes, andererseits Erschwerungen durch ein leicht steigendes durchschnittliches Pensionsantrittsalter zu erkennen.
- Mittelfristige Trends können darüber hinaus zusätzlich mit demografischen Effekten erklärt werden. Diese Trends werden durch die oben angeführten Reformen verstärkt oder abgeschwächt.
- Langfristig lässt sich aber ein Trend nicht verleugnen: das deutliche Absinken des effektiven Zugangsalters im Zeitraum 1970 bis 2011, wobei ein Großteil dieser Verringerung im Grunde genommen bereits im Zeitraum 1970 bis 1985 erfolgte mit einer zweiten Welle des Absinkens in der zweiten Hälfte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts.
- Seit 2011 steigt das Pensionsantrittsalter in Österreich beinahe kontinuierlich an, temporäre Sprünge sind durch Verschiebungen zum Rehabilitationsgeld und anschließenden Zugang zur unbefristeten Invaliditätspension zu erklären.

Der Abfall im Antrittsalter zur Invaliditätspension 2020 lässt sich durch die nicht stattgefundenen medizinischen Begutachtungen und höheren Zuerkennungsquoten während der Corona-Krise erklären

# 3. Alternative Berechnungsvarianten zum Pensionsantrittsalter

#### 3.1. Das Pensionsantrittsalter im Inland

Insgesamt gingen im Jahr 2021 108.413 Personen in Pension. Davon weisen 97.101 einen Wohnsitz im Inland auf, die restlichen 10% des Pensionsneuzuganges sind im Ausland wohnhaft.

Jener Anteil des Pensionsneuzuganges mit Wohnsitz Inland weist mit 60,6 Jahren ein um 0,3 Jahre niedrigeres Pensionsantrittsalter auf. Das Antrittsalter zur Invaliditätspension liegt mit 54,3 Jahren knapp unter jenem aller Neuzugänge (54,4). Das Antrittsalter zur Alterspension liegt im Inland mit 61,5 Jahren etwas deutlicher unter dem Gesamtschnitt von 61,8 Jahren.

Personen deren Wohnsitz im Ausland liegt, gehen später in Alterspension, weil in ihrem Wohnsitzland andere Zugangsvoraussetzungen für eine Alterspension gelten. Demnach könnten sie nach dortigem Recht oft nicht zum gleichen Zeitpunkt in Pension gehen wie in Österreich, sondern im Regelfall erst später. Diese Personen bekommen daher auch keine volle Pension aus Österreich, sondern lediglich eine sogenannte zwischenstaatliche Teilleistung, die auf Basis der in Österreich erworbenen Zeiten berechnet wird. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass auch Fälle mit Wohnsitz Inland aus Österreich lediglich eine Teilpension und aus einem Vertragssaat eine zwischenstaatliche Teilleistung erhalten, wenn sie im Laufe ihrer Erwerbskarriere relevante Beitragsmonate im Ausland erworben haben.

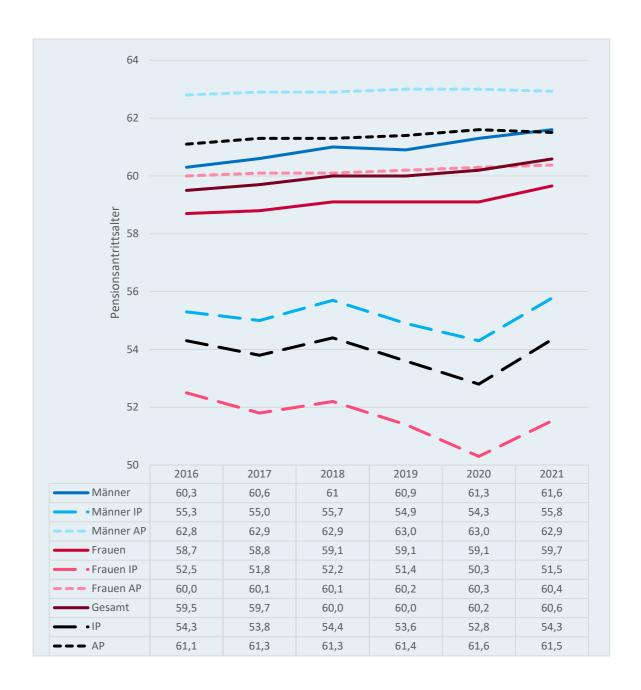


Abbildung 13: Pensionsantrittsalter Wohnsitz Inland 2015-2021

Tabelle 7: Pensionsneuzugang Wohnsitz Inland 2016-2021

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Männer	34.637	35.448	38.609	41.032	49.336	45.652
Invaliditätspension	11.622	10.170	9.781	10.217	9.889	8.230
Alterspension	23.015	25.278	28.828	30.815	39.447	37.422
Frauen	39.784	40.417	42.528	49.227	52.767	51.449
Invaliditätspension	6.582	6.194	5.584	6.097	6.347	4.205
Alterspension	33.202	34.223	36.944	43.130	46.420	47.244
Gesamt	74.421	75.865	81.137	90.259	102.103	97.101
Invaliditätspension	18.204	16.364	15.365	16.314	16.236	12.435
Alterspension	56.217	59.501	65.772	73.945	85.867	84.666

#### 3.2. Das exakte Pensionsantrittsalter

Bei den bis hierhin dargestellten Höhen des Pensionsantrittsalters erfolgte berechnungsmäßig eine klassische Subtraktion zwischen dem Kalenderjahr, in dem eine Person erstmals im Pensionsneuzugang aufscheint (Berichtsjahr), und dem Jahr, in dem die Person geboren wurde (Geburtsjahr). Diese Art der Berechnung eines Pensionsantrittsalters ist seit Jahrzehnten gängig und wird zum Beispiel auch vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in allen Statistiken verwendet (daher die Bezeichnung "Dachverbandsmethode").

Darüber hinaus besteht (bei Vorliegen von Individualdaten) jedoch die Möglichkeit, ein exaktes Pensionsantrittsalter zu berechnen, indem eine genaue Differenz zwischen dem Tag des Pensionsbeginns und dem Geburtstag einer Person berechnet wird.

Differenzen zwischen den beiden Berechnungsvarianten ergeben sich nun

einerseits durch die genaue Betrachtung von Geburtsdatum und Pensionsbeginn
 (Tag und Monat findet Berücksichtigung, nicht nur das Jahr)

 andererseits durch die Verwendung des Pensionsbeginns (Stichtag) und nicht des Berichtsjahres, in dem jemand im Pensionsneuzugangsdatensatz zu finden ist.

Insbesondere im Bereich der Invaliditätspension führen allfällige längere Gerichtsverfahren und rückwirkende Zuerkennungen zu einer Differenz zwischen Pensionsstichtag und dem Erscheinen im Datensatz des Pensionsneuzuganges.

Tabelle 8: Exaktes Pensionsantrittsalter

Pensionsantrittsalter							
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
Männer	60,7	60,9	61,3	61,2	61,4	61,8	
Alterspension	63,2	63,2	63,1	63,2	63,1	63,1	
Invaliditätspension	55,0	54,7	55,3	54,6	54,1	55,4	
Frauen	58,9	59,0	59,3	59,3	59,3	59,8	
Alterspension	60,1	60,3	60,3	60,4	60,5	60,6	
Invaliditätspension	52,2	51,5	51,8	51,1	50,1	51,2	
Gesamt	59,8	59,9	60,2	60,2	60,3	60,8	

Das exakt berechnete Pensionsantrittsalter liegt im Jahr 2021 bei 60,8 Jahren und somit um 0,1 Jahre unter der gängigen, etwas gröberen Berechnungsvariante.

#### 3.3. Das Kohortenzugangsalter

Eine – nicht unbedeutende - Alternative zu den im vorigen Kapitel präsentierten Daten zum Pensionsantrittsalter stellt die Berechnung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters für einzelne Geburtsjahrgänge (d.h. Geburtskohorten) dar.

Dieses hier als "Kohortenzugangsalter" bezeichnete Antrittsalter hat nämlich den Vorteil, dass es mehr oder minder statistisch unverzerrt ist, da die zahlenmäßige Stärke eines Geburtsjahrganges keine Rolle spielt.

Der Nachteil der Methode liegt aber darin, dass eine einzelne Geburtskohorte de facto über die gesamte Dauer ihres Berufslebens - das sind bis zu 50 Jahre - beobachtet werden muss. Will man daher beispielsweise 20 Geburtskohorten in Bezug auf ihr Antrittsalter vergleichen, benötigt man bereits Neuzugangsdaten über einen Zeitraum von 70 Jahren.

Um diese Problematik ein wenig zu entschärfen, wurde folgende Vorgangsweise gewählt:

Als Grundlage dienen ausschließlich die Neuzugänge zu einer Direktpension aus dem ASVG, wobei hierfür seit 1960 Daten vorliegen. Es erfolgten zudem einige weitere Änderungen:

- Es handelt sich um Neuzugänge im In- und Ausland, eine wohnsitzmäßige Differenzierung ist auf Grund der Datenlage nicht möglich.
- Es erfolgt eine Eingrenzung auf die Zugangsalter 40 bis 68 Jahre, mit der Begründung, dass auf diese Weise möglichst viele relevante Jahrgänge erfasst werden.

Im Folgenden werden die Pensionsneuzugänge der Geburtskohorten 1920 bis 1953 (ist im Jahr 2021 68 Jahre alt) im Zeitraum 1960 bis 2021 im Alter zwischen 40 und 68 Jahren beobachtet: Es wird für jeden Geburtsjahrgang ein durchschnittliches Pensionsantrittsalter berechnet.

Wie der nachfolgenden Grafik zu entnehmen ist, sinkt das durchschnittliche Kohortenantrittsalter ab dem Geburtsjahrgang 1920 bei den Männern bis hin zum Jahrgang 1935 und bei den Frauen sogar bis zum Jahrgang 1940. Bei beiden Geschlechtern steigt es bei den Jahrgängen ab 1941 stark an (Männer +2,1 Jahre, Frauen +1,7 Jahre)

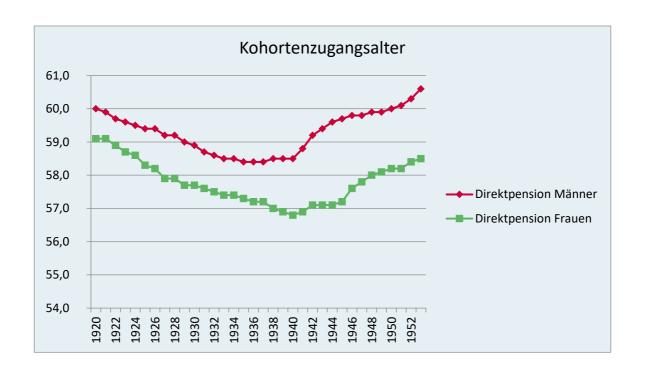


Abbildung 14: Kohortenzugangsalter

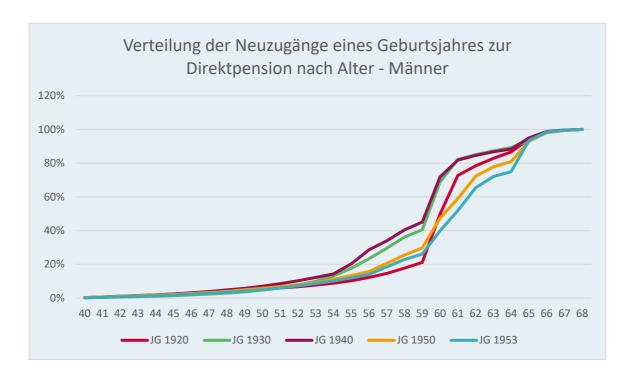


Abbildung 15: Verteilung der Neuzugänge eines Geburtsjahres zur Direktpension nach Alter - MÄNNER

Eine Darstellung der ganzen Verteilung des Neuzuganges auf Altersgruppen zeigt, dass die Jahrgänge 1930 und 1940 ein früheres Zugangsverhalten aufweisen als der Jahrgang 1920. 50% (Median) der männlichen Geburtskohorte 1920 ging vor dem Alter 60,01 in Pension. Im Jahrgang 1930 (Median: 59,33) und 1940 (Median: 59,18) gingen die Männer früher in Pension. Der Geburtsjahrgang 1950 liegt hinsichtlich des Zugangsalters wieder über dem Jahrgang 1920. 50% des Geburtsjahrganges 1950 ging vor dem Alter 60,22 in Pension. Für den Jahrgang 1953 liegt das Medianalter mit 60,85 Jahren noch etwas höher.

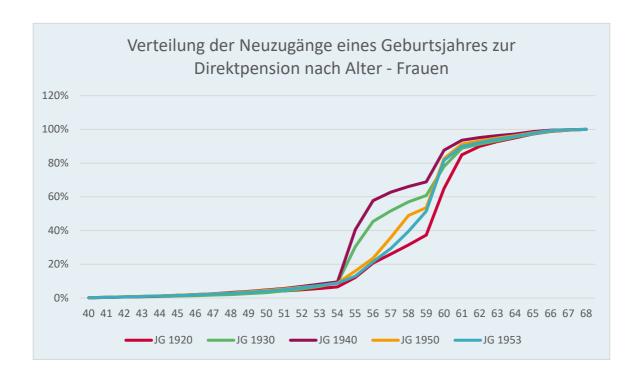


Abbildung 16: Verteilung der Neuzugänge eines Geburtsjahres zur Direktpension nach Alter - FRAUEN

Im Geburtsjahrgang 1920 ging die Hälfte der Frauen vor dem Alter von 59,46 Jahren in Pension. Im Jahrgang 1930 (Median: 56,73) und im Jahrgang 1940 (55,55) lag dieses Alter weitaus niedriger. Beim Jahrgang 1950 gingen 50% der Frauen vor dem Alter 58,23 Jahren in Pension, beim Jahrgang 1953 vor dem Alter 58,88. Dieser so genannte Median (50% der Personen gehen vor bzw. nach diesem Alter) sinkt demnach bei den Frauen zwischen den Jahrgängen 1920 bis 1940 um bis zu 4 Jahre ab, um sich bis zum Jahrgang 1953 wieder dem Niveau des Jahrganges 1920 anzunähern.

### 3.4. Pensionierungstafeln

Im Zuge eines Projektes, das regelmäßig vom BMSGPK ausgeschrieben wird und in den letzten Jahren von der Statistik Austria durchgeführt wurde, werden jährlich sogenannte Pensionierungstafeln erstellt, die auch auf der Homepage der Statistik Austria veröffentlich werden<sup>1</sup>. Aktuellste Zahlen liegen auf Grund der verwendeten Methodik allerdings nur bis zum Jahr 2020 vor.

Die Pensionierungstafeln haben die Form einer Sterbetafel. Die nach einjährigem Alter und Geschlecht gegliederten Ruhestandsantritte eines Kalenderjahres werden auf die Erwerbsbevölkerung gleichen Alters (Risikobevölkerung) bezogen.

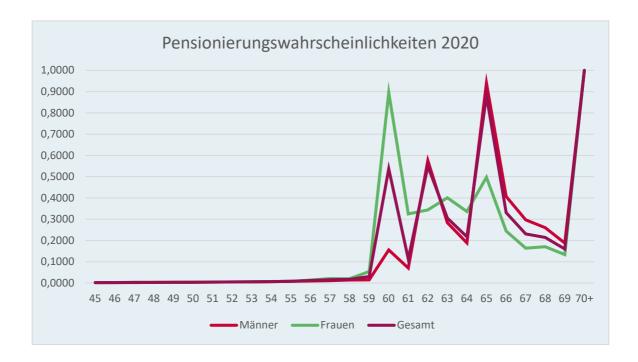


Abbildung 17: Pensionierungswahrscheinlichkeiten 2020

Für das Jahr 2020 zeigen die Pensionierungswahrscheinlichkeiten bei den Frauen erwartungsgemäß einen starken Ausschlag im Alter von 60 (Regelpensionsantrittsalter),

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Pensionierungstafeln Bundesländer (statistik.at)

jedoch ist noch eine weitere Spitze im Alter 65 zu erkennen. Bei den Männern sind neben dem Regelantrittsalter von 65 Spitzen im Alter 60 und 62 zu erkennen.

Ausgehend von den berechneten Pensionierungswahrscheinlichkeiten im jeweiligen Alter lässt man nun eine Grundgesamtheit fiktiv in Pension gehen und kann einen durchschnittlichen weiteren Verbleib in der Gruppe der Erwerbstätigen je Alter berechnen. Dies ergibt für das Alter von 16 Jahren (also bei Erwerbseintritt) einen durchschnittlich zu erwartenden Verbleib im Erwerbsleben bis zum Alter von 60,28 Jahren. Das Ergebnis ist somit ein um Struktureffekte und demografische Effekte bereinigtes durchschnittliches Pensionsantrittsalter für das entsprechende Kalenderjahr.

Tabelle 9: Pensionsantrittsalter Pensionierungstafeln Statistik Austria

	Männer				Frauen				Gesamt
	DP	IP	Vorz AP	AP	DP	IP	Vorz AP	AP	DP
2005	58,27	54,67	61,17	65,17	56,42	51,89	56,72	60,44	57,39
2006	58,41	54,61	61,19	65,43	56,49	54,45	56,91	60,50	57,47
2007	58,18	54,40	61,14	65,26	56,36	51,33	57,16	60,41	57,29
2008	58,20	54,36	61,16	65,23	56,50	51,18	57,27	60,44	57,35
2009	58,13	54,13	61,09	65,23	56,36	50,71	57,20	60,44	57,24
2010	58,32	54,23	61,11	65,32	56,56	50,70	57,25	60,45	57,42
2011	58,70	54,37	61,19	65,39	56,79	50,77	57,33	60,50	57,71
2012	59,01	54,54	61,44	65,53	56,91	50,95	57,40	60,59	57,90
2013	59,47	54,37	61,41	65,61	57,17	49,72	57,39	60,67	58,26
2014	60,99	57,35	61,78	65,41	58,74	55,19	57,87	60,68	59,82
2015	61,50	56,83	62,10	65,60	59,12	53,34	58,36	60,72	60,28
2016	61,09	56,22	62,09	65,41	58,93	53,30	58,56	60,60	59,97
2017	61,54	55,72	62,08	65,43	59,23	51,76	58,42	60,64	60,39
2018	61,67	56,24	62,05	65,45	59,41	52,04	58,23	60,64	60,55
2019	61,28	55,57	62,06	65,32	59,12	51,03	58,55	60,45	60,09
2020	61,41	54,67	62,16	65,42	59,26	49,71	58,77	60,50	60,28

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, ist das Antrittsalter nach Pensionierungstafel-Methode seit 2005 deutlich im Steigen begriffen: Im Jahr 2005 lag das Antrittsalter zu einer Direktpension bei 57,39 Jahren und stieg bis 2015 auf 60,28 Jahre an. Seit 2015 bleibt dieses bereinigte Antrittsalter in etwa auf dem gleichen Niveau. Während das Antrittsalter seit 2015 bei Invaliditätspensionen absank, kam es bei vorzeitigen Alterspensionen weiterhin zu einem Anstieg. Das Niveau bei normalen Alterspensionen ist seit 2005 in etwa konstant. Insgesamt zeigt die Steigerung seit 2005, welche Dynamik es beim Pensionsantrittsalter in diesem Zeitraum gegeben hat.

# 4. Sonstige Deskriptive Analysen zum Pensionsantrittsalter 2016-2021

#### 4.1. Pensionsneuzugang nach Rechtslage

In der Pensionsjahresstatistik kann der Pensionsneuzugang eines Jahres auf Basis mehrerer Variablen den unterschiedlichen Rechtslagen, die bei der Pensionsberechnung zur Anwendung kommen, zugeordnet werden.

Im Jahr 2021 kam bereits in rund 98 % der Pensionsneuzugänge das Pensionskonto zur Anwendung. Die zweitgrößte Gruppe der Neuzugänge unterliegen dem reinen Altrecht, wobei insbesondere die Rechtslage 2003 mit Verlustdeckel in rund 1,8 % der Fälle angewandt wurde. Die Parallelrechnung sowie die reine Rechtslage 2003 sind im Neuzugangsjahr 2021 bereits vernachlässigbare Größen.

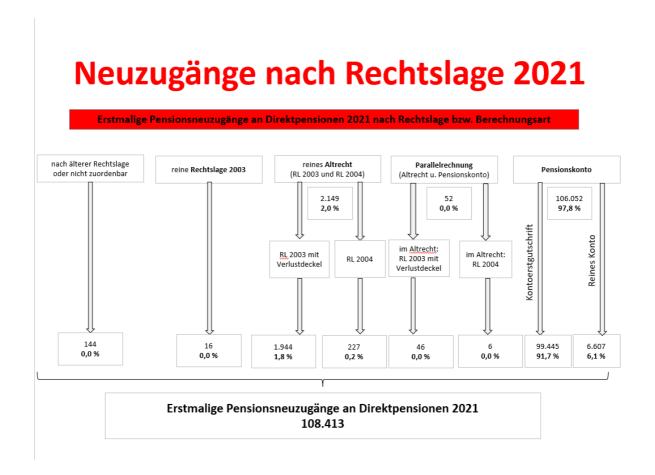


Abbildung 18: Neuzugänge nach Rechtslage 2021



Abbildung 19: Pensionsneuzugang nach Rechtslage 2016-2021

Ein Vergleich mit dem Jahr 2016 zeigt klar, wie sich die Gewichtung zwischen Altrecht und dem Pensionskonto verschiebt: gingen im Jahr 2016 noch 35,3 % der Pensionsneuzugänge nach diesen Rechtslagen (Rechtslage 2003 mit Verlustdeckel, oder Rechtslage 2004) in Pension, waren es im Jahr 2021 nur noch rund 2 %.

Im Gegenzug steigt der Anteil an Neuzugängen mit Pensionskonto von rund 64 % im Jahr 2016 auf 98 % im Jahr 2021. Die anderen Rechtslagen sind aufgrund ihrer vernachlässigbaren Anteile im Beobachtungszeitraum in Abbildung 19 nicht dargestellt.

Inwieweit das Pensionskonto, die Möglichkeit der Kontomitteilung und die Übermittlung einer Pensionsvorausberechnung für sogenannte pensionsnahe Jahrgänge zur Erhöhung des Antrittsalters beigetragen haben, kann hier nicht beantwortet werden, aber ein positiver Einfluss ist nicht auszuschließen.

## 4.2. Pensionsneuzugang nach Versicherungsträgern

Wie schon zu Beginn des 2.Kapitels tabellarisch dargestellt, stieg der Neuzugang zu Direktpensionen bis 2020 zunehmend stark an, um 2021 wieder abzufallen. Der Anstieg hat wie erläutert demographische Ursachen, der Abfall 2021 stellt wohl nur einen kurzfristigen (Corona-)Effekt dar. Die ansteigende Tendenz bei den Neuzugängen besteht im ASVG und GSVG, nicht jedoch im BSVG. Letzteres liegt am langfristigen Strukturwandel in der Landwirtschaft (wo auch die Versichertenzahlen sinken). Bei den Invaliditätspensionen ist bei allen Versicherungsträgern ein Rückgang zu verzeichnen. Dieser ist vor allem im ASVG nach einem zwischenzeitigen Anstieg 2019 recht deutlich. Einen Sonderfall stellt die Entwicklung der Invaliditätspension der Bauern 2017 dar: hier wirkt sich die Anhebung der Altersgrenze für den Tätigkeitsschutz bei Invalidität von 59 auf 60 Jahre besonders stark aus. Der Zugang ist dadurch um einen Jahrgang vermindert. Bei den Alterspensionen zeigen sich besonders große Anstiege im GSVG und von 2019 auf 2020. Während es bei den Alterspensionen der Männer 2021 wieder zu einem leichten Rückgang kam, war die Zunahme bei den Frauen durchgehend.

Das Pensionsantrittsalter ist in allen Zweigen zwischen 2016 und 2021 gestiegen: im ASVG stieg das Antrittsalter um 0,9 Jahre, im GSVG um 0,8 und im BSVG sogar um 1,4 Jahre.

Besonders im Invaliditätspensionsbereich gibt es deutliche Unterschiede zwischen den Versicherungsträgern. Zwar gibt es überall einen schwankenden, teilweise leicht ansteigenden Verlauf, allerdings auf unterschiedlichem Niveau: für Frauen/Männer jeweils etwa 51/55 Jahre im ASVG, 54/57 im GSVG und 54/59 im BSVG.

Hinsichtlich der Alterspension zeigt sich bei den Frauen in allen Bereichen ein steigendes Antrittsalter im Zeitverlauf 2016 bis 2021. Dieses liegt im GSVG mit mittlerweile 61,8 Jahren deutlich höher als bei den anderen Trägern. Auch die Männer haben hier mit 64,1 Jahren ein höheres Antrittsalter. Bei den Männern kam es allerdings im betrachteten Zeitraum zu keiner Erhöhung des Antrittsalters, unabhängig vom Träger.

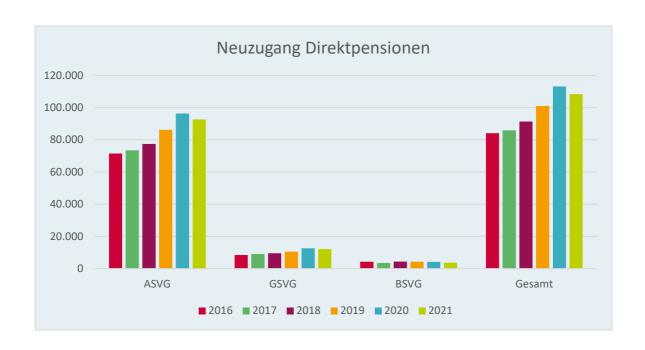


Abbildung 20: Pensionsneuzugang Direktpension nach Versicherungsträger

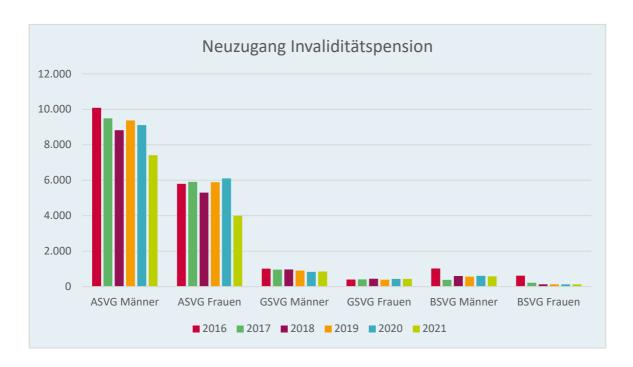


Abbildung 21: Pensionsneuzugang Invaliditätspension nach Versicherungsträger

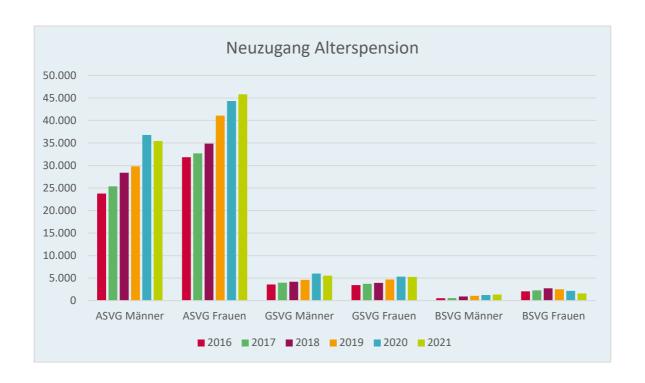


Abbildung 22: Pensionsneuzugang Alterspension nach Versicherungsträger

Tabelle 10: Pensionsantrittsalter nach ASVG

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
ASVG	59,8	59,9	60,3	60,2	60,3	60,7
М	60,8	60,9	61,3	61,1	61,3	61,8
Invaliditätspension	54,9	54,8	55,4	54,5	54,0	55,3
Alterspension	63,2	63,2	63,1	63,2	63,2	63,1
W	59,0	59,1	59,3	59,3	59,3	59,8
Invaliditätspension	51,8	51,7	52,0	51,2	50,1	51,3
Alterspension	60,3	60,4	60,5	60,5	60,6	60,6

Tabelle 11: Pensionsantrittsalter nach GSVG

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
GSVG	61,5	61,7	61,8	62,0	62,2	62,3
М	62,5	62,7	62,8	63,1	63,2	63,2
Invaliditätspension	56,9	56,6	57,3	57,1	57,0	57,6
Alterspension	64,0	64,1	64,1	64,2	64,0	64,1
w	60,3	60,5	60,6	60,9	61,1	61,2
Invaliditätspension	53,5	53,5	53,8	53,7	54,1	54,3
Alterspension	61,0	61,3	61,4	61,5	61,7	61,8

Tabelle 12: Pensionsantrittsalter nach BSVG

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
BSVG	58,9	59,1	59,3	59,6	60,1	60,3
М	59,6	60,5	60,6	60,7	60,9	61,0
Invaliditätspension	58,3	57,8	58,6	58,8	58,9	58,8
Alterspension	62,1	62,3	61,9	61,8	61,9	62,0
W	58,4	58,5	58,6	58,9	59,4	59,6
Invaliditätspension	57,6	54,9	54,0	53,5	54,5	53,7
Alterspension	58,7	58,9	58,9	59,2	59,7	60,1

# 4.3. Pensionsneuzugang nach Krankheitsgruppen

Im Jahr 2021 gingen, wie bereits weiter oben dargestellt, 13.400 Personen in Invaliditätspension. Das sind rund 5.000 Personen weniger als noch im Jahr 2016 (wo allerdings viele von der IP-neu-Regelung 2014 betroffenen aus dem Rehabilitationsgeld

dann doch die Invaliditätspension antraten), aber immer noch fast 4.000 weniger als im Vorjahr.

Im Jahr 2016 stellten jene Personen, die wegen Psychiatrischer Krankheiten bzw. wegen Krankheiten des Skeletts, der Muskeln und des Bindegewebes in Pension gingen, mit 35% und 24% die größten Neuzugangsgruppen dar. Im Jahr 2021 waren dies ebenfalls die größten Neuzugangsgruppen mit 33% bei den Psychiatrischen Krankheiten und 20% bei den Krankheiten des Skeletts usw.

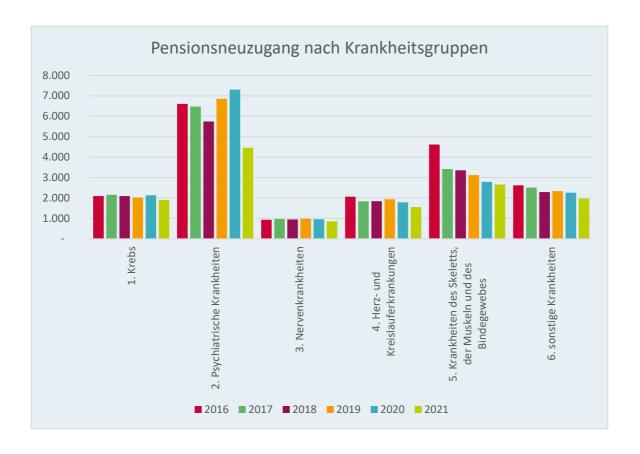


Abbildung 23: Pensionsneuzugang nach Krankheitsgruppen

Im Zeitverlauf auffällig ist ein Anstieg der psychiatrischen Krankheiten (2021 kam es allerdings wieder zu einem Rückgang) und ein Abfall der Krankheiten des Skeletts, der Muskeln und des Bindegewebes, während die anderen Krankheitsgruppen relativ gleichmäßig vertreten sind.

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter zur Invaliditätspension lag im Jahr 2016 bei 54,3 Jahren. Die Spannweite des Antrittsalters reichte von 50,4 Jahren bei

Nervenkrankheiten bis zu 57,7 Jahren bei Krankheiten des Skeletts, der Muskeln und des Bindegewebes.

Im Jahr 2021 lag das durchschnittliche Antrittsalter zur Invaliditätspension bei 54,4 Jahren – also beinahe gleich wie 2016. Hier reicht die Spannweite von 51,1 Jahren bei Psychiatrischen Krankheiten und 58,1 Jahren bei Krankheiten des Skeletts, der Muskeln und des Bindegewebes.

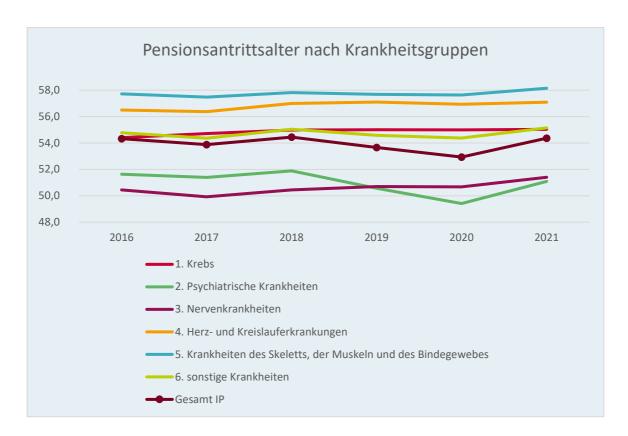


Abbildung 24: Pensionsantrittsalter nach Krankheitsgruppen

## 4.4. Pensionsneuzugang nach Altersgruppen

Jene Gruppe an Männern, die im Jahr 2021 vor 65 in eine vorzeitige Alterspension geht, geht mit durchschnittlich 62,0 Jahren recht früh, der Antritt zu einer vorzeitigen Alterspension wird demnach nicht aufgeschoben, sondern erfolgt ehestmöglich. Jene, die in Korridorpension gehen, tun dies durchschnittlich mit rund 62,5 Jahren, jene in Langzeitversichertenregelung mit 62,5 Jahren, jene in Schwerarbeitspension nach ASVG mit 63,5 und jene in Schwerarbeitspension nach APG mit 60,8 Jahren. Auch Männer, die mit oder nach Erreichen des Regelantrittsalters in Alterspension gehen, tun dies recht bald nach Erreichung des Regelalters (65,5 Jahre).

Im Zeitverlauf zeigen sich nahezu konstante Zugangsalter in den jeweiligen Altersgruppen. Lediglich in der Gruppe der Invaliditätspensionsneuzugänge unter 50 Jahren sinkt das Antrittsalter in den letzten Jahren. Auch diese Entwicklung ist auf die Einführung des Rehabilitationsgelds zurückzuführen. Ein Teil der Fälle, die in den letzten Jahren anstelle der befristeten Invaliditätspension in Rehabilitationsgeld gegangen sind (also sehr junge Menschen), kommen nun in unbefristete Invaliditätspension, da die Maßnahmen nicht erfolgreich waren.

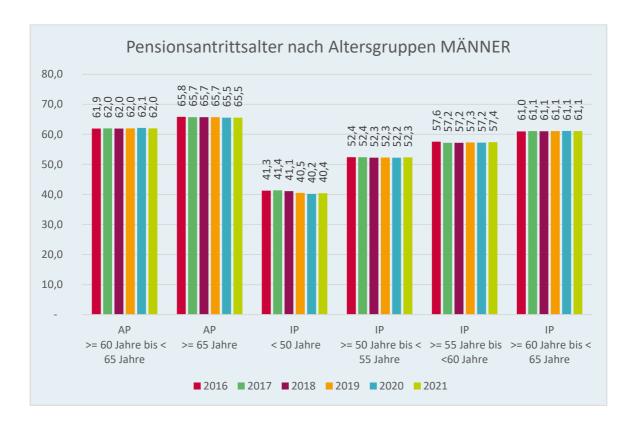


Abbildung 25: Pensionsantrittsalter nach Altersgruppen Männer

Wie bereits bei den Männern liegt auch bei Frauen, die 2021 in eine vorzeitige Alterspension gehen (AP < 60 Jahre), das Antrittsalter mit 58,4 Jahren sehr nahe am ehestmöglichen Zeitpunkt. Bei dieser Gruppe kam es zwar zu einem Anstieg des Antrittsalters seit 2016, der ist aber vor allem auf die Verschärfung der gesetzlichen Regelungen zurückzuführen. So kam es bei der Langzeitversichertenregelung zu einem Anstieg des frühestmöglichen Antrittsalters von 57 auf 59 Jahre und bei der Schwerarbeitspension nach ASVG sind nur bis 31.12.1958 geborene Frauen anspruchsberechtigt (deswegen steigt auch hier das Antrittsalter). Dieser Anstieg des Antrittsalters bei den vorzeitigen Alterspensionistinnen war wie erwähnt auch mit einem deutlichen Rückgang der Zugangszahlen zwischen 2016 und 2021 verbunden.

Die meisten Frauen, die mit oder nach Erreichen des Regelantrittsalters in Alterspension gehen (Alter 60-65), tun dies mit 60,4 Jahren ebenfalls recht früh. Nur bei den Frauen über 65 Jahren liegt das Antrittsalter deutlich höher. Es handelt sich hierbei aber um eine kleine Gruppe, die ohnehin deutlich über das reguläre Antrittsalter im Berufsleben verbleibt. Bei den normalen Alterspensionen hat sich das Antrittsalter in den letzten Jahren kaum verändert.

Auch bei den Frauen sind über die Zeit Veränderungen bei den jungen Neuzugängen zur Invaliditätspension ersichtlich. In den anderen Altersgruppen bleibt das Antrittsalter konstant.

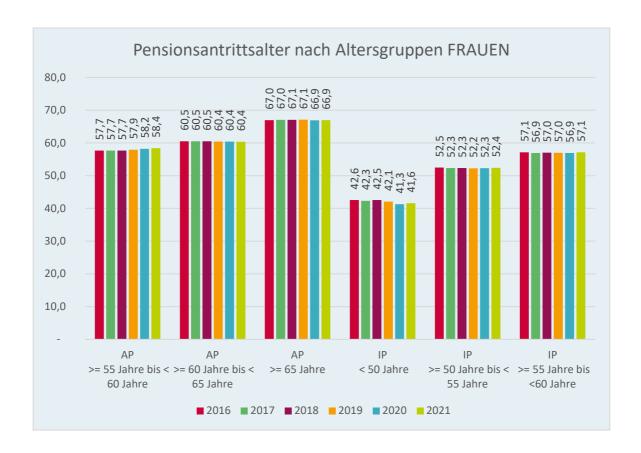


Abbildung 26: Pensionsantrittsalter nach Altersgruppen Frauen

#### 4.5. Pensionsantrittsalter nach Bundesland

Wie bereits dargestellt, gingen im Jahr 2021 108.413 Personen mit einem Durchschnittsalter von 60,9 Jahren in Direktpension.

Eine Unterteilung nach Bundesland zeigt eine Spannweite für das durchschnittliche Pensionsantrittsalter von 0,9 Jahren. Das niedrigste Alter wird mit 60,0 Jahren in Vorarlberg erzielt, das höchste mit 60,9 in Wien.

Eine Interpretation der Werte ist jedoch schwierig, da die Ergebnisse stark von der Relation zwischen Arbeiter:innen und Angestellten, der Altersstruktur und vielen anderen Faktoren, wie zum Beispiel dem Arbeitsmarkt, abhängen. Fälle mit Wohnsitz Ausland unterliegen meist auf Grund zwischenstaatlicher Teilleistungen zusätzlich anderen Rechtsgrundlagen und können keinem Vergleich unterzogen werden.

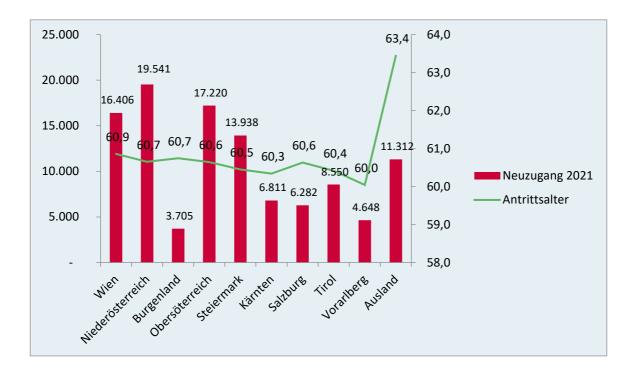


Abbildung 27: Pensionsneuzugänge und Pensionsantrittsalter Direktpensionen nach Bundesland

Trotzdem kann gesagt werden: Neuzugänge mit einem Wohnsitz im Ausland haben mit 63,4 Jahren das mit Abstand höchste Antrittsalter. Dies liegt insbesondre darin begründet, dass es sich im Regelfall um zwischenstaatliche Teilleistungen handelt und im Wohnsitzland häufig ein höheres Pensionsantrittsalter als in Österreich vorherrscht. Im Gegensatz dazu weist der Pensionsneuzugang 2021 mit Wohnsitz im Inland (rund 90% des gesamten Neuzuganges) ein durchschnittliches Antrittsalter von 60,6 Jahren auf.

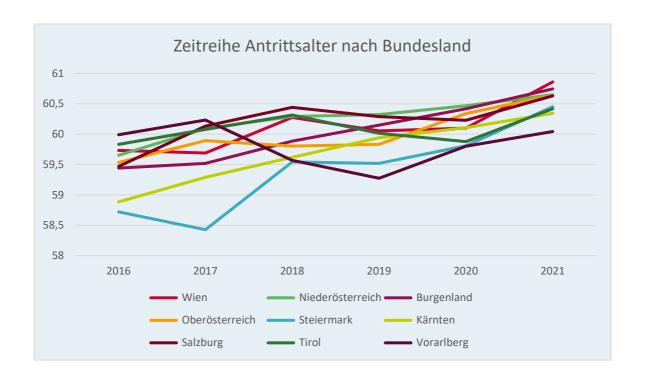


Abbildung 28: Zeitreihe Antrittsalter nach Bundesland

Betrachtet man die Entwicklungen im Zeitverlauf 2016 bis 2021, zeigt sich, dass in den Jahren 2016 und 2017 die Spannweite zwischen den Bundesländern noch ausgeprägter war. Insbesondere die Steiermark und Kärnten wiesen in diesen Jahren niedrige Antrittsalter auf. Die Werte haben sich danach wieder angeglichen, 2020 und 2021 kam es dann in allen Bundesländern zu einem Anstieg. Auffällig ist jedoch ein Abwärtstrend in Vorarlberg, der ab 2017 einsetzt.

# 4.6. Pensionsantrittsalter nach Staatsbürgerschaft

Zunächst soll der Frage nachgegangen werden, welche Staatsbürgerschaft die Pensionsneuzugänge haben.

Staatsbürgerschaften abseits von Österreich wurden in folgende Gruppen aufgeteilt:

- EU West 95: alle Länder der Europäischen Union, die spätestens mit der EU
  Erweiterung 1995 hinzukamen (Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg,
  Niederlande, Deutschland, Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich, Griechenland,
  Portugal, Spanien, Finnland, Österreich, Schweden)
- EU Ost nach 95: die Staaten die nach 1995 der EU beigetreten sind (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Bulgarien, Rumänien, Kroatien)
- "ehemaliger Ostblock": umfasst jene Länder der früheren Sowjetunion, sowie Länder Ost- und Südosteuropas die nicht der Europäischen Union beigetreten sind (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Israel, Kosovo, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Russland, Serbien, Türkei, Ukraine, Weißrussland)
- EFTA Staaten (und sonstige): Liechtenstein, Island, Norwegen, Schweiz; USA, Kanada, Australien, Neuseeland
- Der Rest der Welt: umfasst sämtliche Länder die keiner der oben genannten Gruppen zuordenbar sind, sowie staatenlose Fälle oder Fälle, deren Staatsbürgerschaft unbekannt ist.

In den letzten Jahren weisen jeweils rund 83 bis 84 % der Pensionsneuzugänge die österreichische Staatsbürgerschaft auf. Der Anteil des Neuzuganges aus dem Raum "EU Ost nach 95" stagniert bei etwa 7 %, der Anteil jener aus dem "ehemaligen Ostblock" mit 6 % 2016 und 4% 2021 leicht sinkend. Rund 4% stammen aus dem Raum "EU West bis 95" und jeweils etwa 0,5 % aus den EFTA Staaten und aus dem Rest der Welt.



Abbildung 29: Pensionsneuzugang nach Staatsbürgerschaft

Wird der Verlauf des Pensionsantrittsalters seit 2016 betrachtet, so ist jenes von Personen mit Staatsbürgerschat aus einem EFTA Staat jeweils das höchste, sank jedoch im Zeitverlauf von 65,5 auf 64 Jahre. Die niedrigsten Antrittsalter weisen in allen beobachteten Jahren (bis auf 2019) Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft auf.

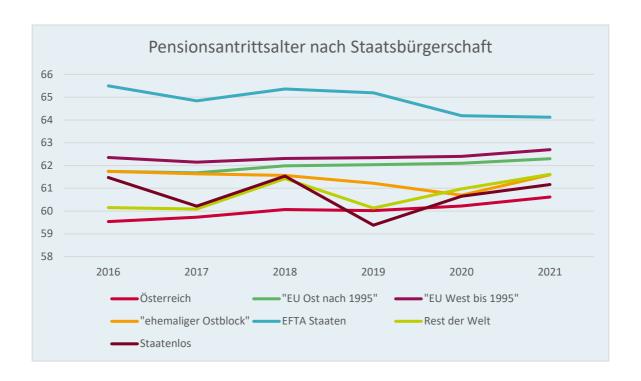


Abbildung 30: Pensionsantrittsalter nach Staatsbürgerschaft

# 5. Zusammenfassung

Die wichtigsten Ergebnisse des Monitoring-Berichtes können wie folgt dargestellt werden:

- Im Zeitraum 2016 bis 2021 steigen die Pensionsneuzugänge zu einer Direktpension von knapp 85.000 auf 108.000 Personen, wobei der deutlichste Antstieg in den Jahren 2019 und 2020 stattfindet (jeweils etwa 10.000). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Jahr 2016 schon einen relativ hohen Ausgangswert darstellt und die Pensionsneuzugänge von 2020 auf 2021 wieder leicht zurückgehen.
- Bei den Alterspensionen stellt der hohe Wert 2016 einen Nachholeffekt dar. Er entfällt auf Personen, die 2015 in Folge der Erhöhung des gesetzlichen Pensionsantrittsalter bei den Pensionsarten "Korridorpension" und "Langzeitversicherte" von 60 auf 62 noch nicht in Pension gehen konnten.
- Ein damit zusammenhängender Effekt ist auch beim Antrittsalter bei der Alterspension der Männer zu erkennen. Nach einer kurzfristigen Erhöhung im Jahr 2015 bleibt es im gesamten Zeitraum 2016 bis 2021 konstant etwa bei 63,3 Jahren. Die 2020 eingeführte Abschlagsfreiheit zeigt auf das durchschnittliche Antrittsalter der Alterspensionen der Männer hingegen keinen großen Effekt, das Antrittsalter sinkt von 2019 auf 2020 lediglich um 0,1 Jahre auf 63,2.
- Bei den Frauen steigt das durchschnittliche Antrittsalter zur Alterspension im Zeitraum 2016 bis 2021 leicht von 60,3 auf 60,7 Jahre an: hier schlägt sich zu Buche, dass es bei den Frauen kaum mehr rechtliche Möglichkeiten gibt, eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen.
- Die von 2016 bis 2018 gesunkenen Fallzahlen bei den Zugängen in eine Invaliditätspension sind eine Folge der Einführung des sogenannten Rehabilitationsgeldes, das befristete Invaliditätspensionen durch eine Leistung aus der Krankenversicherung ersetzt, mit dem Ziel, mehr Personen zurück auf den Arbeitsmarkt zu bringen.
- Die starken Schwankungen bei Invaliditätspensionen und Rehabilitationsgeld 2020 und 2021 sind auf unterschiedliche Effekte der Corona-Pandemie zurückzuführen
- Die gestiegenen Neuzugangszahlen bei den Alterspensionen sind einerseits kurzfristigen temporären Effekten geschuldet, andererseits beginnt langfristig die demografische Entwicklung – das Heranwachsen geburtenstarker Jahrgänge ins Pensionsalter – bereits zu wirken.

- Daher ist das steigende Antrittsalter in Summe, bei den Direktpensionen von 59,9 auf 60,9 Jahre, nicht nur die Folge von temporären Effekten bzw. von länger wirkenden Reformmaßnahmen, sondern insbesondere auch eine Folge des stärker werdenden Gewichtes der Alterspensionen beim Gesamtdurchschnitt (insbesondere bei den Frauen).
- Langfristig betrachtet ist das gegenwärtige durchschnittliche Antrittsalter damit auf einem Niveau, dass es zu Beginn der 80er Jahre hatte, aber noch unter dem Niveau der 70er Jahre.

Abseits des Zugangsverhaltens und der gängigen Berechnung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters wurde auch ein integriertes Pensionsantrittsalter und alternative Berechnungsvarianten vorgestellt:

Antrittsalter							
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
Pensionsantrittsalter	59,9	60,1	60,4	60,3	60,5	60,9	
Invaliditätspension	54,3	53,9	54,4	53,7	52,9	54,4	
Alterspension	61,6	61,7	61,7	61,7	61,8	61,8	
Pensionsantrittsalter Inland	59,5	59,7	60,0	60,0	60,2	60,6	
Integriertes Pensionsantrittsalter	59,2	59,3	59,6	59,8	60,3	60,5	
Exaktes Pensionsantrittsalter	59,8	59,9	60,2	60,2	60,3	60,8	
Antrittsalter nach Pensionierungstafeln	60,0	60,4	60,6	60,1	60,3	n.n.V.	

Tabelle 13: Übersicht Pensionsantrittsalter

- Beim Rehabilitationsgeld stieg das Antrittsalter von 42 auf 46,4 Jahre, primär eine Folge der Gesetzeslage.
- Das gemeinsame Antrittsalter Pension und Rehabilitationsgeld stieg im Zeitraum 2015 bis 2021 von 59,2 auf 60,5 Jahre.
- Das exakte Pensionsantrittsalter verläuft parallel zur gängigen Dachverbandsmethode und steigt von 59,8 auf 60,8 Jahre.
- Viel interessanter ist ein anderes Ergebnis: das durchschnittliche
   Pensionsantrittsalter jener Personen, die im Inland (also mit Wohnsitz in

Österreich) in Pension gehen, liegt mit 60,6 Jahren 2021 doch deutlich unter dem Gesamtdurchschnitt von 60,9 Jahren. Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter jener Personen, die zum Zeitpunkt des Pensionsantritts im Ausland wohnen, ist demnach höher, nämlich bei rund 63,4 Jahren im Jahr 2021.

Von großer Bedeutung als Analysequelle sind Varianten der Pensionsantrittsaltersberechnung, die die demografische Entwicklung bzw. die Größe der einzelnen Geburtsjahrgänge miteinbeziehen und somit die statistischen Verzerrungen durch große bzw. unterschiedlich starke Geburtsjahrgänge ausmerzen:

- So zum Beispiel jenes Antrittsalter, das sich auf Basis einer sogenannten Pensionierungstafel ergibt. Diese Tafel beruht ihrerseits auf realen Pensionierungswahrscheinlichkeiten für die einzelnen Altersjahre. Diese geben an, wieviel Prozent eines Altersjahrganges in einem bestimmten Jahr in Pension gingen. Durch ihre Verwendung in einer Pensionierungstafel ergibt sich – in Analogie zur sogenannten Sterbetafel und den daraus resultierenden Lebenserwartungen – ein demografiebereinigtes Pensionsantrittsalter. Auch hier zeigt sich ein Anstieg, nämlich um 3 Jahre im Zeitraum 2005 bis 2018. 2018 bis 2020 kam es hingegen wieder zu einem leichten Rückgang
- Eine Analyse der Pensionierungswahrscheinlichkeiten selbst liefert sodann weitere tiefergehende Details: nämlich die Auswirkungen von gesetzlichen Maßnahmen im kurz-, mittel- und auch langfristigen Zeitraum.
- Das durchschnittliche Kohortenantrittsalter (also das durchschnittliche Antrittsalter eines Geburtenjahrganges, der sich ja über mehrere Jahrzehnte erstrecken kann, bis er endgültig abgeschlossen ist) ist ebenfalls von der Stärke eines Geburtsjahrganges unabhängig und damit demografisch unbeeinflusst. Damit können insbesondere langfristige Trends deutlicher herausgelesen werden: der Geburtenjahrgang 1920 ging bei den Männern noch mit rund 60 Jahren in Pension, dieses Alter sank bis zum Jahrgang 1940 um rund 1,5 Jahre, mittlerweile (Jahrgang 1953) liegt es wiederum bei 60,9 Jahren. Bei den Frauen gibt es ein ähnliches Bild, ein hoher Wert beim Geburtsjahrgang 1920, niedrige Werte um die Jahrgang 1940 herum und ein Anstieg bis zum Jahrgang 1953. Allerdings liegt der Jahrgang 1953 bei den Frauen noch um 0,6 Jahre niedriger als der Jahrgang 1920.
- Das Bild beim Kohortenantrittsalter der letzten Jahre ist also eindeutig und stimmig: Bei den ersten 20 der Jahrgänge 1920 bis 1952 erfolgte ein deutliches und stetiges Absinken des Antrittsalters, ab 1940 wiederum ein stetiger Anstieg.

Die deskriptiven Analysen, die neben den Darstellungen zum Pensionsantrittsalter im vierten Kapitel dargestellt sind, zeigen folgende Entwicklungen auf:

- Die Aufgliederung des Pensionsneuzuganges nach Rechtslage bei der Pensionsberechnung zeigt seit 2016 einen eklatanten Anstieg an Neuzugängen mit Pensionskonto.
- Nach Versicherungsträgern betrachtet, zeigen sich in etwa gleich hohe Zuwächse beim Antrittsalter, im Detail aber natürlich unterschiedliche Trends: eine Folge von Gesetzesmaßnahmen, die unterschiedlich wirken sowie eine unterschiedliche Gewichtung zwischen den Geschlechtern, den Altersgruppen und den Pensionsarten.
- Eine Aufteilung des Neuzuganges nach Krankheitsgruppen zeigt Verschiebungen zwischen den Psychiatrischen Krankheiten und Krankheiten des Skeletts, wobei sich dies insbesondere auf unterschiedliche Betroffenheiten hinsichtlich des Rehabilitationsgeldes zurückführen lässt
- Eine Altersgliederung zeigt konstante Zugangsalter in allen Altersgruppen, und lässt darauf schließen, dass ein Großteil des Pensionsneuzuganges zum ehestmöglichen Zeitpunkt in Pension geht.
- Die Analyse des Zugangsalters nach Bundesländern ist unspektakulär in ihrer Entwicklung und auf rein deskriptiver Ebene wenig aussagekräftig.

Abschließend ist aber auch folgendes festzuhalten: die ausschließliche Konzentration auf das durchschnittliche Antrittsalter – wie auch das undifferenzierte Ziel einer Erhöhung desselben – erscheint wenig sinnvoll: Letzteres führt ohne Begleitmaßnahmen zu einer Verteuerung des Pensionssystems oder zu einer Verlagerung von Kosten in andere Bereiche, z.B.: Arbeitslosigkeit oder Notstandshilfe. Das nicht funktionierende System des Rehabilitationsgeldes sei als negatives Beispiel dafür genannt.

Statt der einseitigen Konzentration auf das durchschnittliche Antrittsalter wäre deshalb eine kombinierte Betrachtung folgender Faktoren vorzuziehen:

- Das Antrittsalter im Inland
- Das Kohortenantrittsalter, auch im Sinne einer Analyse der intergenerationen Gerechtigkeit
- Die Pensionierungswahrscheinlichkeiten, mit dem Ziel, die Erfolge bzw. die Nichterfolge von Maßnahmen zu analysieren

Für tiefergehende Analysen reicht die Betrachtung des Pensionsantrittsalters alleine jedoch nicht aus. Folgende weitere Analysequellen müssten zusätzlich fokussiert werden:

- Der Entwicklung der Übertrittsformen in den Ruhestand, mit dem Ziel, die Verschiebung zwischen den jeweiligen Einkommensersatzleistungen zu analysieren
- Dem Erwerbsaustrittsalter, dessen reale Erhöhung das eigentliche Ziel aller Maßnahmen sein sollte!
- Nicht zuletzt dürfen bei einem derartigen Monitoring die Leistungshöhen, die Ersatzraten und auch die wichtige Zielsetzung der Armutsvermeidung nicht vernachlässigt werden.

Für diese Fragestellungen gibt es jeweils eigene Monitoring-Berichte.

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Pensionsneuzugänge 2016 – 2021	16
Tabelle 2: Pensionsneuzugänge 2016 – 2021 Veränderung zum Vorjahr	17
Tabelle 3: Pensionsantrittsalter 2016 - 2021	26
Tabelle 4: Neuzugänge Rehabilitationsgeld 2016-2021	28
Tabelle 5: Antrittsalter Rehabilitationsgeld 2016-2021	29
Tabelle 6: Zuerkennungsquoten IP, Reha-Geld und IP inkl. Reha-Geld PVA 2016-2021	30
Tabelle 7: Pensionsneuzugang Wohnsitz Inland 2016-2021	38
Tabelle 8: Exaktes Pensionsantrittsalter	39
Tabelle 9: Pensionsantrittsalter Pensionierungstafeln Statistik Austria	44
Tabelle 10: Pensionsantrittsalter nach ASVG	50
Tabelle 11: Pensionsantrittsalter nach GSVG	51
Tabelle 12: Pensionsantrittsalter nach BSVG	51
Tabelle 13: Übersicht Pensionsantrittsalter	63

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Antragsbewegung Direktpensionen 2021	8
Abbildung 2: Antragsbewegung 2021	9
Abbildung 3: Antragsbewegung 2016-2021	. 10
Abbildung 4: Zuerkennungsquoten 2016-2021	. 11
Abbildung 5: : Erledigungen 2021 zu Anträgen auf eine Invaliditätspension	. 13
Abbildung 6: Bevölkerung Jahresbeginn Männer	. 19
Abbildung 7: Bevölkerung Jahresbeginn Frauen	. 21
Abbildung 8: Pensionsneuzugang vorzeitige Alterspension 2016-2021	. 25
Abbildung 9: Pensionsantrittsalter und integriertes Pensionsantrittsalter	. 31
Abbildung 10: Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter 1970 bis 2021	. 33
Abbildung 11: Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter 1970 bis 2021-	
Invaliditätspension	. 33
Abbildung 12: Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter 1970 bis 2021 - Alterspension	34
Abbildung 13: Pensionsantrittsalter Wohnsitz Inland 2015-2021	. 37
Abbildung 14: Kohortenzugangsalter	. 41
Abbildung 15: Verteilung der Neuzugänge eines Geburtsjahres zur Direktpension nach	
Alter - MÄNNER	. 41
Abbildung 16: Verteilung der Neuzugänge eines Geburtsjahres zur Direktpension nach	
Alter - FRAUEN	. 42
Abbildung 17: Pensionierungswahrscheinlichkeiten 2020	. 43
Abbildung 18: Neuzugänge nach Rechtslage 2021	. 46
Abbildung 19: Pensionsneuzugang nach Rechtslage 2016-2021	. 47
Abbildung 20: Pensionsneuzugang Direktpension nach Versicherungsträger	. 49
Abbildung 21: Pensionsneuzugang Invaliditätspension nach Versicherungsträger	. 49
Abbildung 22: Pensionsneuzugang Alterspension nach Versicherungsträger	. 50
Abbildung 23: Pensionsneuzugang nach Krankheitsgruppen	. 52
Abbildung 24: Pensionsantrittsalter nach Krankheitsgruppen	. 53
Abbildung 25: Pensionsantrittsalter nach Altersgruppen Männer	. 54
Abbildung 26: Pensionsantrittsalter nach Altersgruppen Frauen	. 56
Abbildung 27: Pensionsneuzugänge und Pensionsantrittsalter nach Bundesland	. 57
Abbildung 28: Zeitreihe Antrittsalter nach Bundesland	. 58
Abbildung 29: Pensionsneuzugang nach Staatsbürgerschaft	. 60
Abbildung 30: Pensionsantrittsalter nach Staatsbürgerschaft	. 61

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Stubenring 1, 1010 Wien +43 1 711 00-0

sozialministerium.at